



Berichtigung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/229, 28. Februar 2024)

Diese Veröffentlichung ist als null und nichtig anzusehen.



2024/90211

25.3.2024

Berichtigung des Beschlusses (EU) 2024/244 des Rates vom 27 November 2023 über den Abschluss — im Namen der Union — des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/244, 28. Februar 2024)

Seite 1, Fußnote 3:

Anstatt: „⁽³⁾ Der Wortlaut des Abkommens ist veröffentlicht in ABl. L, 2024/229, 28.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agree/2024/229/oj>.“

muss es heißen: „⁽³⁾ Der Wortlaut des Abkommens ist veröffentlicht in ABl. L, 2024/866, 25.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agree/2024/866/oj>.“



2024/947

25.3.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/947 DES RATES

vom 4. März 2024

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aus der Europäischen Union an Island zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) aus der Europäischen Union an Island zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“) aufgenommen werden.
- (2) Das Abkommen sollte die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union wahren, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 7 der Charta, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht nach Artikel 47 der Charta. Das Abkommen sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen und unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta angewendet werden.
- (3) Mit den Bestimmungen des Abkommens sollten die geltenden internationalen Richtlinien für Fluggastdatensätze, wie sie im Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, nämlich in Anhang 9 (Erleichterungen) Kapitel 9 (System für den Austausch von Fluggastdatensätzen) Abschnitt D (Fluggastdatensätze (PNR-Daten)) enthalten sind, durchgeführt werden.
- (4) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ konsultiert und hat am 30. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (5) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 15. Februar 2024 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.
- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit Island über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aus der Europäischen Union an Island zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität aufzunehmen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

(2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

(1) Die Verhandlungen werden im Einvernehmen mit der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) des Rates vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat der Kommission anschließend gegenüber der Kommission erlässt, geführt.

(2) Die Kommission erstattet dem Rat sowohl regelmäßig als auch auf Ersuchen des Rates Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen und übermittelt ihm so früh wie möglich die einschlägigen Dokumente, um den Mitgliedern des Rates ausreichend Zeit zu geben, sich auf die bevorstehenden Verhandlungen vorzubereiten.

Gegebenenfalls oder auf Ersuchen des Rates legt die Kommission einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2024.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. VERLINDEN



2024/948

25.3.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/948 DES RATES

vom 4. März 2024

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aus der Europäischen Union an das Königreich Norwegen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records – PNR) aus der Europäischen Union an das Königreich Norwegen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“) aufgenommen werden.
- (2) Das Abkommen sollte die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union wahren, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 7 der Charta, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht nach Artikel 47 der Charta. Das Abkommen sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen und unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta angewendet werden.
- (3) Mit den Bestimmungen des Abkommens sollten die geltenden internationalen Richtlinien für Fluggastdatensätze, wie sie im Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, nämlich in Anhang 9 (Erleichterungen) Kapitel 9 (System für den Austausch von Fluggastdatensätzen) Abschnitt D (Fluggastdatensätze (PNR-Daten)) enthalten sind, durchgeführt werden.
- (4) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ konsultiert und hat am 30. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (5) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 15. Februar 2024 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.
- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aus der Europäischen Union an das Königreich Norwegen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität aufzunehmen.

(2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

(1) Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) des Rates vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat der Kommission anschließend gegenüber der Kommission erlässt, geführt.

(2) Die Kommission erstattet dem Rat sowohl regelmäßig als auch auf Ersuchen des Rates Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen und übermittelt ihm so früh wie möglich die einschlägigen Dokumente, um den Mitgliedern des Rates ausreichend Zeit zu geben, sich auf die bevorstehenden Verhandlungen vorzubereiten.

Gegebenenfalls oder auf Ersuchen des Rates legt die Kommission einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2024.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. VERLINDEN



2024/988

25.3.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/988 DES RATES

vom 4. März 2024

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aus der Europäischen Union an die Schweizerische Eidgenossenschaft zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (Passenger Name Records — PNR) aus der Europäischen Union an die Schweizerische Eidgenossenschaft zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (im Folgenden „Abkommen“) aufgenommen werden.
- (2) Das Abkommen sollte die Grundrechte und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union wahren, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 7 der Charta, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht nach Artikel 47 der Charta. Das Abkommen sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen und unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 52 Absatz 1 der Charta angewendet werden.
- (3) Mit den Bestimmungen des Abkommens sollten die geltenden internationalen Richtlinien für Fluggastdatensätze, wie sie im Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, nämlich in Anhang 9 (Erleichterungen) Kapitel 9 (System für den Austausch von Fluggastdatensätzen) Abschnitt D (Fluggastdatensätze (PNR-Daten)) enthalten sind, durchgeführt werden.
- (4) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ konsultiert und hat am 30. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (5) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 15. Februar 2024 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.
- (6) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABL L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) aus der Europäischen Union an die Schweizerische Eidgenossenschaft zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

- (1) Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) des Rates vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat der Kommission anschließend gegenüber der Kommission erlässt, geführt.
- (2) Die Kommission erstattet dem Rat sowohl regelmäßig als auch auf Ersuchen des Rates Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen und übermittelt ihm so früh wie möglich die einschlägigen Dokumente, um den Mitgliedern des Rates ausreichend Zeit zu geben, sich auf die bevorstehenden Verhandlungen vorzubereiten.

Gegebenenfalls oder auf Ersuchen des Rates legt die Kommission einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2024.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
A. VERLINDEN



2024/887

25.3.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/887 DER KOMMISSION

vom 22. März 2024

zur Änderung der Anhänge IV, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tierfutter, Inverkehrbringen und Einfuhr in die Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23a Eingangsteil und Buchstabe m,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sind Vorschriften für die Verhütung, Kontrolle und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Tieren festgelegt. Die Verordnung gilt für die Produktion und das Inverkehrbringen lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse sowie in bestimmten Sonderfällen für deren Ausfuhr.
- (2) Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthält Verfütterungsverbote für Futtermittel, für die in Anhang IV der genannten Verordnung besondere Vorschriften festgelegt sind. Mit der Verordnung (EU) 2021/1372 der Kommission ⁽²⁾ wurde Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 dahin gehend geändert, dass die Verwendung von verarbeitetem tierischem Protein aus Insekten, Geflügel und Schweinen sowie von Mischfuttermitteln, die solches verarbeitete tierische Protein enthalten, zur Fütterung von Schweinen und Geflügel zugelassen wurde. Die Buchstaben d, e und f wurden jedoch irrtümlich in Anhang IV Kapitel III Abschnitt B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgenommen. Nummer 1 hätte weiterhin den Bedingungen für die Herstellung von Mischfuttermitteln gewidmet bleiben müssen, die Einzelfuttermittel enthalten, welche zur Verfütterung an alle anderen Nutztiere als Wiederkäuer zugelassen sind, da die besonderen Bedingungen für die Verwendung anderer Einzelfuttermittel in den entsprechenden Abschnitten von Kapitel IV des genannten Anhangs festgelegt sind. Dies führte unbeabsichtigt auch dazu, dass sich die Mitgliedstaaten in einigen Fällen doppelten Leistungspflichten gemäß Kapitel V gegenübersehen. In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sollten daher in Kapitel III Abschnitt B, Kapitel IV Abschnitt H und Kapitel V Abschnitt A entsprechende Berichtigungen vorgenommen werden. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (3) Darüber hinaus wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission ⁽⁴⁾, besondere Anforderungen an amtliche Kontrollen in Düngemittelanlagen zur Bestimmung der Endpunkte für bestimmte Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel eingeführt, nach denen diese Erzeugnisse ohne weitere Tiergesundheitskontrollen in Verkehr gebracht werden können. Dies sollte sich in den Bedingungen für die Ausfuhr organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die verarbeitetes tierisches Wiederkäuerprotein enthalten, in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 widerspiegeln. Folglich sollte Kapitel V Abschnitt E des genannten Anhangs entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/1372 der Kommission vom 17. August 2021 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein (ABl. L 295 vom 18.8.2021, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission vom 22. Mai 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung von Endpunkten in der Herstellungskette bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel (ABl. L 198 vom 8.8.2023, S. 1).

- (4) Darüber hinaus enthalten die Anhänge VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 detaillierte Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Union unter anderem von Schafen und Ziegen sowie von aus diesen Arten gewonnenen Erzeugnissen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission ⁽⁵⁾ geänderten Fassung enthält Übergangsbestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummern 1.2 und 1.3 in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001, deren Zweck es war, vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2021 einen reibungslosen Übergang für einen Zeitraum von sieben Jahren zu gewährleisten. Es ist nun angezeigt, diese Übergangsbestimmungen zu streichen.
- (6) Darüber hinaus wird in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummern 1.2, 1.3 und 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽⁶⁾ Bezug genommen. Da die Richtlinie 92/65/EWG inzwischen durch die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ mit Wirkung vom 21. April 2021 aufgehoben wurde, sollten diese Bezugnahmen aktualisiert werden.
- (7) Die Anhänge I, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden durch die Verordnung (EU) 2020/772 der Kommission ⁽⁸⁾ zur Berücksichtigung der Empfehlungen des wissenschaftlichen Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 5. Juli 2017 zur genetischen Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) bei Ziegen ⁽⁹⁾ geändert, um anzuerkennen, dass auch Ziegen genetisch resistent gegen klassische Scrapie-Stämme sein können, die bekanntermaßen in der Ziegenpopulation der Union natürlich vorkommen, wenn sie die Allele K222, D146 oder S146 aufweisen. Durch die mit der Verordnung (EU) 2020/772 an der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vorgenommenen Änderungen wurden jedoch die Bedingungen für genetisch resistente Ziegen nicht vollständig an diejenigen für genetisch resistente Schafe angeglichen, insbesondere was die Bestimmungen über die Anerkennung als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko oder kontrolliertem Risiko in Bezug auf klassische Scrapie, was die Anforderungen an den Handel mit Ziegensamen und -embryonen innerhalb der Union in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sowie was die Anforderungen an die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen von Ziegen, von zur Zucht bestimmten Ziegen und von Ziegensamen und -embryonen in die Union in Anhang IX der genannten Verordnung betrifft. Es erscheint angezeigt, diese Angleichung abzuschließen, um den bestmöglichen Einsatz genetisch resistenter Tiere und ihres Zuchtmaterials zur Bekämpfung der klassischen Scrapie zu fördern.
- (8) Die Anhänge IV, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sollten daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Die Anhänge IV, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden gemäß Teil A des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 60).

⁽⁶⁾ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2020/772 der Kommission vom 11. Juni 2020 zur Änderung der Anhänge I, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Ziegen und gefährdeten Rassen (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 43).

⁽⁹⁾ EFSA Journal 2017;15(8):4962.

Artikel 2

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird gemäß Teil B des Anhangs der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

TEIL A

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 999/2001

Die Anhänge IV, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden wie folgt geändert:

1. Anhang IV Kapitel V Abschnitt E wird wie folgt geändert:

a) Unter Nummer 2 Buchstabe b erhält der Eingangsteil folgende Fassung:

„b) organische Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel im Sinne von Artikel 3 Nummer 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, die in ihrer Zusammensetzung verarbeitete tierische Proteine von Wiederkäuern oder eine Mischung verarbeiteter tierischer Proteine von Wiederkäuern und Nichtwiederkäuern enthalten, sofern sie entweder den Endpunkt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c oder von Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission (*) erreicht haben oder folgende Voraussetzungen gegeben sind:

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2023/1605 der Kommission vom 22. Mai 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung von Endpunkten in der Herstellungskette bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel (ABl. L 198 vom 8.8.2023, S. 1).“

b) Unter Nummer 5 wird folgender Absatz angefügt:

„Die organischen Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel, die den Endpunkt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c oder von Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1605 erreicht haben, sind von den in Absatz 1 genannten Bedingungen ausgenommen.“

2. Anhang VIII Kapitel A Teil A wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.2 und 1.3 erhalten folgende Fassung:

„1.2. Ein Schafhaltungsbetrieb mit TSE-Resistenz der Stufe I gemäß Anhang VII Kapitel C Teil 4 Nummer 1 Buchstabe a, in dem mindestens in den letzten sieben Jahren kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde, kann als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt werden.

Ein Haltungsbetrieb für Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen kann ebenfalls als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt werden, wenn er mindestens in den letzten sieben Jahren folgende Bedingungen erfüllt hat:

a) Die Schafe und Ziegen sind dauerhaft gekennzeichnet, und es werden Aufzeichnungen geführt, sodass die Herkunft der Tiere bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;

b) Verbringungen von Schafen und Ziegen in den Betrieb und aus dem Betrieb werden aufgezeichnet;

c) nur folgende Schafe und Ziegen werden in den Betrieb aufgenommen:

i) Schafe und Ziegen aus Betrieben mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie;

ii) Schafe und Ziegen aus Betrieben, die mindestens in den letzten sieben Jahren oder mindestens während desselben Zeitraums wie der Aufnahmebetrieb die Bedingungen gemäß den Buchstaben a bis i erfüllt haben;

iii) Schafe mit dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR und Ziegen mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel;

- iv) Schafe oder Ziegen, die die Bedingungen in Ziffer i oder ii erfüllen, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, sofern diese folgenden Anforderungen entspricht:
- Die Besamungsstation ist gemäß Teil II Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission (*) zugelassen;
 - in den letzten sieben Jahren wurden nur Schafe und Ziegen aus Betrieben, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den Buchstaben a, b und e erfüllt haben und die regelmäßigen Überprüfungen durch eine(n) amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin oder eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin unterzogen wurden, in die Besamungsstation aufgenommen;
 - in den letzten sieben Jahren wurde in der Besamungsstation kein Fall klassischer Scrapie bestätigt;
 - in der Besamungsstation werden Biosicherheitsmaßnahmen durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die in der Station gehaltenen Schafe und Ziegen aus Betrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie weder direkt noch indirekt in Kontakt mit Schafen und Ziegen aus Betrieben mit einem niedrigeren Status bezüglich klassischer Scrapie kommen;
- d) der Betrieb wird regelmäßig mindestens einmal jährlich von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin oder einem/einer von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt/Tierärztin auf Einhaltung der Bedingungen gemäß den Buchstaben a bis i überprüft;
- e) es wurde kein Fall klassischer Scrapie bestätigt;
- f) alle Schafe und Ziegen über 18 Monate, die verendet sind oder aus anderen Gründen als zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, werden in einem Labor nach den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 genannten Labormethoden und -protokollen auf klassische Scrapie getestet.

Abweichend von dieser spezifischen Bedingung können die Mitgliedstaaten beschließen, dass alle Schafe und Ziegen über 18 Monate, die ohne wirtschaftlichen Wert sind und am Ende ihrer Nutzung gekeult und nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden, von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin untersucht werden und dass alle Tiere, die Symptome von Auszehrung oder neurologische Störungen zeigen, in einem Labor nach den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 genannten Labormethoden und -protokollen auf klassische Scrapie getestet werden;

- g) nur folgende Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen werden in den Betrieb aufgenommen:
- i) Eizellen und Embryonen von Spendertieren, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, sodass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - sie wurden ab der Geburt in Betrieben gehalten, in denen während ihres Aufenthalts kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde;
 - sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme der Eizellen oder Embryonen keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
 - ii) Eizellen und Embryonen von Schafen mit mindestens einem ARR-Allel und von Ziegen mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel;
- h) Samen von Schafen und Ziegen wird nur dann in den Betrieb aufgenommen,
- i) wenn er von Spendertieren stammt, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die den folgenden Anforderungen genügen:

- Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, sodass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme des Samens keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
- ii) wenn er von Schafböcken mit dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR und von Ziegenböcken mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel stammt;
- i) die Schafe und Ziegen des Betriebs kommen weder direkt noch indirekt mit Schafen und Ziegen aus Betrieben mit einem niedrigeren Status bezüglich klassischer Scrapie in Kontakt, auch nicht durch gemeinsame Nutzung von Weideflächen.
- 1.3. Ein Betrieb für Schafe, Ziegen oder Schafe und Ziegen kann als Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt werden, wenn er mindestens in den letzten drei Jahren folgende Bedingungen erfüllt hat:
- a) Die Schafe und Ziegen sind dauerhaft gekennzeichnet, und es werden Aufzeichnungen geführt, sodass die Herkunft der Tiere bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
- b) Verbringungen von Schafen und Ziegen in den Betrieb und aus dem Betrieb werden aufgezeichnet;
- c) nur folgende Schafe und Ziegen werden in den Betrieb aufgenommen:
- i) Schafe und Ziegen aus Betrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie;
 - ii) Schafe und Ziegen aus Betrieben, die mindestens in den letzten drei Jahren oder mindestens während desselben Zeitraums wie der Aufnahmebetrieb die Bedingungen gemäß den Buchstaben a bis i erfüllt haben;
 - iii) Schafe mit dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR und Ziegen mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel;
 - iv) Schafe oder Ziegen, die die Bedingungen in Ziffer i oder ii erfüllen, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, sofern diese folgenden Anforderungen entspricht:
 - Die Besamungsstation ist gemäß Teil II Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 zugelassen;
 - in den letzten drei Jahren wurden nur Schafe und Ziegen aus Betrieben, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß den Buchstaben a, b und e erfüllt haben und die regelmäßigen Überprüfungen durch eine(n) amtliche(n) Tierarzt/Tierärztin oder eine(n) von der zuständigen Behörde ermächtigte(n) Tierarzt/Tierärztin unterzogen wurden, in die Besamungsstation aufgenommen;
 - in den letzten drei Jahren wurde in der Besamungsstation kein Fall klassischer Scrapie bestätigt;
 - in der Besamungsstation werden Biosicherheitsmaßnahmen durchgeführt, um zu gewährleisten, dass die in der Station gehaltenen Schafe und Ziegen aus Betrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie weder direkt noch indirekt in Kontakt mit Schafen und Ziegen aus Betrieben mit einem niedrigeren Status bezüglich klassischer Scrapie kommen;
- d) der Betrieb wird regelmäßig mindestens einmal jährlich von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin oder einem/einer von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt/Tierärztin auf Einhaltung der Bedingungen gemäß den Buchstaben a bis i überprüft;
- e) es wurde kein Fall klassischer Scrapie bestätigt;

- f) Alle Schafe und Ziegen über 18 Monate, die verendet sind oder aus anderen Gründen als zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, werden in einem Labor nach den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 genannten Labormethoden und -protokollen auf klassische Scrapie getestet.

Abweichend von dieser spezifischen Bedingung können die Mitgliedstaaten beschließen, dass alle Schafe und Ziegen über 18 Monate, die ohne wirtschaftlichen Wert sind und am Ende ihrer Nutzung gekeult und nicht zum menschlichen Verzehr geschlachtet werden, von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin untersucht werden und dass alle Tiere, die Symptome von Auszehrung oder neurologische Störungen zeigen, in einem Labor nach den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 genannten Labormethoden und -protokollen auf klassische Scrapie getestet werden.

- g) Nur folgende Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen werden in den Betrieb aufgenommen:
- i) Eizellen und Embryonen von Spendertieren, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, sodass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - sie wurden ab der Geburt in Betrieben gehalten, in denen während ihres Aufenthalts kein Fall klassischer Scrapie bestätigt wurde;
 - sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme der Eizellen oder Embryonen keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
 - ii) Eizellen und Embryonen von Schafen mit mindestens einem ARR-Allel und von Ziegen mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel;
- h) Samen von Schafen und Ziegen wird nur dann in den Betrieb aufgenommen,
- i) wenn er von Spendertieren stammt, die ab der Geburt in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie oder in einem Betrieb mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden oder die den folgenden Anforderungen genügen:
 - Sie sind dauerhaft gekennzeichnet, sodass ihre Herkunft bis zum Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden kann;
 - sie zeigten zum Zeitpunkt der Entnahme des Samens keine klinischen Anzeichen klassischer Scrapie;
 - ii) wenn er von Schafböcken mit dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR und von Ziegenböcken mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel stammt;
- i) die Schafe und Ziegen des Betriebs kommen weder direkt noch indirekt mit Schafen und Ziegen aus Betrieben mit einem niedrigeren Status bezüglich klassischer Scrapie in Kontakt, auch nicht durch gemeinsame Nutzung von Weideflächen.

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Zulassung von Zuchtmaterialbetrieben sowie die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und die Tiergesundheit in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 1).“

- b) Nummer 4.1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Abweichend von den Buchstaben a und b gelten die Anforderungen gemäß den genannten Buchstaben nicht für Schafe und Ziegen, die in geschlossenen Betrieben im Sinne von Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429 (*) gehalten und ausschließlich zwischen diesen verbracht werden.

(*) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).“

c) Unter Punkt 4.2 erhalten die Buchstaben d und e folgende Fassung:

- „d) wurden, falls es sich um Samen von Schafen handelt, von Böcken des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR bzw. falls es sich um Samen von Ziegen handelt, von Böcken mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel gewonnen; oder
- e) weisen, falls es sich um Embryonen von Schafen handelt, mindestens ein ARR-Allel bzw. falls es sich um Ziegen handelt, mindestens ein K222-, D146- oder S146-Allel auf.“

3. Anhang IX wird wie folgt geändert:

a) Kapitel D Teil B Nummer 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Milch und die Milcherzeugnisse von Schafen oder Ziegen stammen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von mindestens den letzten sieben Jahren kein Fall von klassischer Scrapie festgestellt wurde oder in denen nach Bestätigung eines Falls von klassischer Scrapie

- i) alle Schafe und Ziegen des Betriebs getötet und vernichtet oder geschlachtet wurden, mit Ausnahme von Zuchtschafböcken des Genotyps ARR/ARR, weiblichen Zuchtschafen mit mindestens einem ARR-Allel und ohne VRQ-Allel, anderen Schafen mit mindestens einem ARR-Allel sowie Ziegen mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel;

oder

- ii) alle erwiesenermaßen an klassischer Scrapie erkrankten Tiere getötet und vernichtet wurden, und der Betrieb seit dem Datum der Bestätigung des letzten Falls von klassischer Scrapie mindestens zwei Jahre lang verstärkt auf TSE überwacht wurde, wobei die folgenden Tiere über 18 Monate, außer Schafe des Genotyps ARR/ARR und Ziegen mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel, ausnahmslos mit negativem Ergebnis gemäß den in Anhang X Kapitel C Nummer 3.2 aufgeführten Labormethoden auf TSE getestet wurden:

- zum menschlichen Verzehr geschlachtete Tiere und
- Tiere, die in dem Betrieb verendet sind oder getötet wurden, wobei die Tötung jedoch nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms erfolgte.“

b) Kapitel E wird wie folgt geändert:

i) Nummer 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) es sind Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder Ziegen mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel und sie stammen aus einem Betrieb oder aus Betrieben, für den bzw. die in den letzten zwei Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist; oder“.

ii) Nummer 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) es sind Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder Ziegen mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel und sie stammen aus einem Betrieb, für den in den letzten zwei Jahren keine amtliche Verbringungsbeschränkung aufgrund von BSE oder klassischer Scrapie verhängt worden ist.“

c) In Kapitel H Nummer 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

- „a) im Fall von Samen von Schafen wurde der Samen von Böcken des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR bzw. im Fall von Samen von Ziegen wurde der Samen von Böcken mit mindestens einem K222-, D146- oder S146-Allel gewonnen; oder
- b) im Fall von Embryonen von Schafen weisen die Embryonen mindestens ein ARR-Allel bzw. im Fall von Ziegen weisen die Embryonen mindestens ein K222-, D146- oder S146-Allel auf.“

TEIL B

BERICHTIGUNG DER VERORDNUNG (EG) Nr. 999/2001

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird wie folgt berichtigt:

1. Kapitel III Abschnitt B wird wie folgt geändert:

- a) Unter Nummer 1 werden die Buchstaben d, e und f gestrichen.
- b) Unter Nummer 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung:
„b) sie halten nur Nichtwiederkäuer;“.

2. In Kapitel IV Abschnitt H Buchstabe d erhält der letzte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die für Nutztiere, ausgenommen Schweine, Tiere in Aquakultur und Pelztiere, bestimmten Mischfuttermittel werden regelmäßig beprobt und nach den Analysemethoden zur Bestimmung der Bestandteile tierischen Ursprungs bei der Kontrolle von Futtermitteln in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 auf nicht zugelassene Bestandteile tierischen Ursprungs untersucht; die Probenahme- und Analysehäufigkeit wird auf Grundlage einer Risikobewertung festgelegt, die vom Unternehmer im Rahmen seiner auf den HACCP-Grundsätzen basierenden Verfahren durchgeführt wird; die Ergebnisse sind der zuständigen Behörde mindestens fünf Jahre lang zur Verfügung zu halten.“

3. In Kapitel V Abschnitt A Nummer 1 erhält Buchstabe i folgende Fassung:

„i) zugelassene Mischfuttermittelbetriebe, die gemäß Kapitel III Abschnitt B Mischfuttermittel herstellen, die Fischmehl, Dicalcium- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthalten;“.



2024/891

25.3.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/891 DER KOMMISSION

vom 22. März 2024

zur Änderung der Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Bifenazat in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Bifenazat wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Die Genehmigung für den Wirkstoff Bifenazat wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/698 der Kommission ⁽²⁾ erneuert. Die Bewertung des Verbraucherrisikos für essbare Kulturpflanzen konnte nicht abgeschlossen werden, da keine zur Gewährleistung der Verbrauchersicherheit erforderlichen einschlägigen Informationen vorgelegt wurden und die Toxizität eines relevanten Metaboliten nicht ermittelt werden konnte. Dies war auf fehlende Daten ⁽³⁾ zurückzuführen, die sich auf die Bewertung der Rückstandswerte in den verschiedenen Kulturpflanzen auswirken könnten, und auf fehlende toxikologische Referenzwerte für den Metaboliten D3598 (Bifenazat-Diazin), der in der Rückstandsdefinition enthalten ist. Deshalb wurde mit der Verordnung (EU) 2022/698 die Anwendung des Wirkstoffs Bifenazat auf nicht genießbare Kulturen in dauerhaft errichteten Gewächshäusern beschränkt.
- (3) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ können die Mitgliedstaaten über die Dauer der Aufbrauchfristen für Verkauf und Vertrieb, die Entsorgung, die Lagerung und den Verbrauch bereits bestehender Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels entscheiden. Die von den Mitgliedstaaten für Bifenazat eingeräumten maximalen Aufbrauchfristen laufen am oder vor dem 1. Januar 2024 ab.
- (4) Da Pflanzenschutzmittel auf Bifenazat-Basis nur für die Anwendung auf nicht genießbaren Kulturen zugelassen sind, sollten die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 für diesen Stoff festgelegten RHG gesenkt und — auf die Bestimmungsgrenze festgesetzt — in Anhang V der genannten Verordnung aufgenommen werden, sobald die Aufbrauchfristen abgelaufen sind. Außerdem sollten zur Vermeidung von Unklarheiten die entsprechenden Fußnoten, die auf fehlende Informationen zur Hydrolyse hinweisen, gestrichen werden.
- (5) Die Kommission hat die EU-Referenzlaboratorien für Pestizidrückstände zu den geeigneten Bestimmungsgrenzen konsultiert. Diese Laboratorien schlugen erzeugnisspezifische Bestimmungsgrenzen vor, die für diejenigen Erzeugnisse, für die RHG festgelegt wurden, analytisch erreichbar sind.
- (6) Die Handelspartner der Union wurden über die Welthandelsorganisation zu den neuen RHG konsultiert, und ihre Anmerkungen wurden berücksichtigt.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/698 der Kommission vom 3. Mai 2022 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Bifenazat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 130 vom 4.5.2022, S. 3).

⁽³⁾ European Food Safety Authority's conclusion on the updated peer review of the pesticide risk assessment of the active substance bifenthrin. *EFSA Journal* 2021;19(8):6818.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

- (8) Vor dem Geltungsbeginn der neuen RHG sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit sich die Mitgliedstaaten, Drittländer und Lebensmittelunternehmer an die durch die Änderungen bedingten Anforderungen anpassen können.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 14. Oktober 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge II und V der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II wird die Spalte für Bifenazat gestrichen;
2. In Anhang V wird die folgende Spalte für Bifenazat angefügt:

ANHANG V

**RÜCKSTÄNDE VON SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNGSMITTELN UND RÜCKSTANDS-
HÖCHSTGEHALTE (MG/KG)**

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten (*)	Bifenazat (Summe aus Bifenazat und Bifenazat-Diazin, ausgedrückt als Bifenazat) (F)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	0,01 (*)
0110000	Zitrusfrüchte	
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige (2)	
0120000	Schalenfrüchte	
0120010	Mandeln	
0120020	Paranüsse	
0120030	Kaschunüsse	
0120040	Esskastanien	
0120050	Kokosnüsse	
0120060	Haselnüsse	
0120070	Macadamia-Nüsse	
0120080	Pekannüsse	
0120090	Pinienkerne	
0120100	Pistazien	
0120110	Walnüsse	
0120990	Sonstige (2)	
0130000	Kernobst	
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	

0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige (2)	
0140000	Steinobst	
0140010	Aprikosen	
0140020	Kirschen (süß)	
0140030	Pfirsiche	
0140040	Pflaumen	
0140990	Sonstige (2)	
0150000	Beeren und Kleinobst	
0151000	a) Trauben	
0151010	Tafeltrauben	
0151020	Keltertrauben	
0152000	b) Erdbeeren	
0153000	c) Strauchbeerenobst	
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige (2)	
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren	
0154010	Heidelbeeren	
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	
0154050	Hagebutten	
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	
0154080	Holunderbeeren	
0154990	Sonstige (2)	
0160000	Sonstige Früchte mit	
0161000	a) genießbarer Schale	
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats	
0161050	Karambolen	
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	
0161070	Jambolans	
0161990	Sonstige (2)	

0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein	
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	
0162020	Lychees (Litschis)	
0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	
0162050	Sternäpfel	
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	
0162990	Sonstige (2)	
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß	
0163010	Avocadofrüchte	
0163020	Bananen	
0163030	Mangos	
0163040	Papayas	
0163050	Granatäpfel	
0163060	Cherimoyas	
0163070	Guaven	
0163080	Ananas	
0163090	Brotfrüchte	
0163100	Durianfrüchte	
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	
0163990	Sonstige (2)	
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	0,01 (*)
0211000	a) Kartoffeln	
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	
0212020	Süßkartoffeln	
0212030	Yamswurzeln	
0212040	Pfeilwurz	
0212990	Sonstige (2)	
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben	
0213010	Rote Rüben	
0213020	Karotten	
0213030	Knollensellerie	
0213040	Meerrettiche/Kren	
0213050	Erdartischocken	
0213060	Pastinaken	

0213070	Petersilienwurzeln	
0213080	Rettiche	
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	
0213100	Kohlrüben	
0213110	Weißer Rüben	
0213990	Sonstige (2)	
0220000	Zwiebelgemüse	0,01 (*)
0220010	Knoblauch	
0220020	Zwiebeln	
0220030	Schalotten	
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	
0220990	Sonstige (2)	
0230000	Fruchtgemüse	0,01 (*)
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae	
0231010	Tomaten	
0231020	Paprikas	
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	
0231990	Sonstige (2)	
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige (2)	
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige (2)	
0234000	d) Zuckermais	
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	0,01 (*)
0241000	a) Blumenkohl	
0241010	Broccoli	
0241020	Blumenkohl	
0241990	Sonstige (2)	
0242000	b) Kopfkohl	
0242010	Rosenkohl/Kohlsprossen	

0242020	Kopfkohle	
0242990	Sonstige (2)	
0243000	c) Blattkohle	
0243010	Chinakohle	
0243020	Grünkohle	
0243990	Sonstige (2)	
0244000	d) Kohlrabi	
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	0,01 (*)
0251010	Feldsalate	
0251020	Grüne Salate	
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	
0251050	Barbarakraut	
0251060	Salatrauken/Rucola	
0251070	Roter Senf	
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	
0251990	Sonstige (2)	
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	0,01 (*)
0252010	Spinat	
0252020	Portulak	
0252030	Mangold	
0252990	Sonstige (2)	
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 (*)
0254000	d) Brunnenkresse	0,01 (*)
0255000	e) Chicorée	0,01 (*)
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	0,02 (*)
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige (2)	

0260000	Hülsengemüse	0,01 (*)
0260010	Bohnen (mit Hülsen)	
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	
0260050	Linsen	
0260990	Sonstige (2)	
0270000	Stängelgemüse	0,01 (*)
0270010	Spargel	
0270020	Kardonen	
0270030	Stangensellerie	
0270040	Fenchel	
0270050	Artischocken	
0270060	Porree	
0270070	Rhabarber	
0270080	Bambussprossen	
0270090	Palmherzen	
0270990	Sonstige (2)	
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze	
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	0,01 (*)
0300010	Bohnen	
0300020	Linsen	
0300030	Erbsen	
0300040	Lupinen	
0300990	Sonstige (2)	
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	0,01 (*)
0401000	Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	
0401020	Erdnüsse	
0401030	Mohnsamen	
0401040	Sesamsamen	
0401050	Sonnenblumenkerne	
0401060	Rapssamen	
0401070	Sojabohnen	
0401080	Senfkörner	

0401090	Baumwollsamens	
0401100	Kürbiskerne	
0401110	Saflorsamen	
0401120	Borretschsamen	
0401130	Leindottersamen	
0401140	Hanfsamen	
0401150	Rizinusbohnen	
0401990	Sonstige (2)	
0402000	Ölfrüchte	
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige (2)	
0500000	GETREIDE	0,01 (*)
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige (2)	
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	0,05 (*)
0610000	Tees	
0620000	Kaffeebohnen	
0630000	Kräutertees aus	
0631000	a) Blüten	
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	
0631990	Sonstige (2)	
0632000	b) Blättern und Kräutern	
0632010	Erdbeere	

0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige (2)	
0633000	c) Wurzeln	
0633010	Baldrian	
0633020	Ginseng	
0633990	Sonstige (2)	
0639000	d) anderen Pflanzenteilen	
0640000	Kakaobohnen	
0650000	Johannisbrote/Karuben	
0700000	HOPFEN	0,05 (*)
0800000	GEWÜRZE	
0810000	Samengewürze	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige (2)	
0820000	Fruchtgewürze	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige (2)	
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)
0830010	Zimt	
0830990	Sonstige (2)	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	0,05 (*)

0840020	Ingwer (10)	
0840030	Kurkuma	0,05 (*)
0840040	Meerrettich/Kren (11)	
0840990	Sonstige (2)	0,05 (*)
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige (2)	
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)
0860010	Safran	
0860990	Sonstige (2)	
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige (2)	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	0,01 (*)
0900010	Zuckerrübenwurzeln	
0900020	Zuckerrohre	
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	
0900990	Sonstige (2)	
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — LANDTIERE	
1010000	Waren von	0,02 (*)
1011000	a) Schweinen	
1011010	Muskel	
1011020	Fett	
1011030	Leber	
1011040	Nieren	
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1011990	Sonstige (2)	
1012000	b) Rindern	
1012010	Muskel	
1012020	Fett	
1012030	Leber	
1012040	Nieren	
1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1012990	Sonstige (2)	
1013000	c) Schafen	
1013010	Muskel	
1013020	Fett	

1013030	Leber	
1013040	Nieren	
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1013990	Sonstige (2)	
1014000	d) Ziegen	
1014010	Muskel	
1014020	Fett	
1014030	Leber	
1014040	Nieren	
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1014990	Sonstige (2)	
1015000	e) Einhufern	
1015010	Muskel	
1015020	Fett	
1015030	Leber	
1015040	Nieren	
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1015990	Sonstige (2)	
1016000	f) Geflügel	
1016010	Muskel	
1016020	Fett	
1016030	Leber	
1016040	Nieren	
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1016990	Sonstige (2)	
1017000	g) Sonstigen als Nutztiere gehaltenen Landtieren	
1017010	Muskel	
1017020	Fett	
1017030	Leber	
1017040	Nieren	
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	
1017990	Sonstige (2)	
1020000	Milch	0,02 (*)
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige (2)	

1030000	Vogeleier	0,02 (*)
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige (2)	
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,02 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,02 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,02 (*)
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS — FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)	
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)	
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)	

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze

(*) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Bifenazat (Summe aus Bifenazat und Bifenazat-Diazin, ausgedrückt als Bifenazat) (F)

(F) = Fettlöslich



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/892 DER KOMMISSION

vom 22. März 2024

zur Benennung von Referenzlaboratorien der Europäischen Union für bestimmte spezifische Bereiche der öffentlichen Gesundheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2022/2371 sollen die Referenzlaboratorien der Europäischen Union (im Folgenden „EU-Referenzlaboratorien“) im Bereich der öffentlichen Gesundheit die nationalen Referenzlaboratorien unterstützen sowie bewährte Verfahren und die Angleichung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Diagnostik, die Testmethoden und die Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten durch die Mitgliedstaaten fördern.
- (2) Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2371 veröffentlichte die Kommission im Oktober 2023 ⁽²⁾ Aufforderungen zur Einreichung von Bewerbungen für EU-Referenzlaboratorien in sechs Bereichen der öffentlichen Gesundheit, nämlich antimikrobielle Resistenzen (AMR) bei Bakterien; vektorübertragene virale Krankheitserreger; neu auftretende, durch Nagetiere übertragene und zoonotische virale Krankheitserreger; hochgradig gefährliche, neu auftretende und zoonotische bakterielle Krankheitserreger; Legionellen; sowie Diphtherie und Keuchhusten.
- (3) Auf diese Aufforderungen hin reichten die Mitgliedstaaten bis zum 5. Januar 2024 Bewerbungen für die Benennung ein, die von einem von den Kommissionsdienststellen eingesetzten Auswahlausschuss bewertet wurden.
- (4) Der Auswahlausschuss hat die in Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/2371 und in der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen festgelegten Kriterien für EU-Referenzlaboratorien berücksichtigt.
- (5) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sollten die erfolgreichen Laboratorien als EU-Referenzlaboratorien benannt und ihre Zuständigkeiten und Aufgaben festgelegt werden.
- (6) Damit die im Jahresarbeitsprogramm 2023 ⁽³⁾ für EU4Health zugewiesenen Mittel verwendet werden können, sollte die Benennung von EU-Referenzlaboratorien im Bereich der öffentlichen Gesundheit so bald wie möglich erfolgen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Das in Anhang I genannte Konsortium wird bis zum 26. März 2031 als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die öffentliche Gesundheit im Bereich antimikrobielle Resistenzen bei Bakterien benannt.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Referenzlaboratoriums der Europäischen Union sind in dem genannten Anhang festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26.

⁽²⁾ https://health.ec.europa.eu/health-security-and-infectious-diseases/surveillance-and-early-warning/eu-reference-laboratories-public-health-calls-application_en.

⁽³⁾ https://health.ec.europa.eu/publications/2023-eu4health-work-programme_en; Aktenzeichen CP-g-23-05-01.

Artikel 2

- (1) Das in Anhang II genannte Konsortium wird bis zum 26. März 2031 als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die öffentliche Gesundheit im Bereich vektorübertragene virale Krankheitserreger benannt.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Referenzlaboratoriums der Europäischen Union sind in dem genannten Anhang festgelegt.

Artikel 3

- (1) Das in Anhang III genannte Konsortium wird bis zum 26. März 2031 als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die öffentliche Gesundheit im Bereich neu auftretende, durch Nagetiere übertragene und zoonotische virale Krankheitserreger benannt.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Referenzlaboratoriums der Europäischen Union sind in dem genannten Anhang festgelegt.

Artikel 4

- (1) Das in Anhang IV genannte Konsortium wird bis zum 26. März 2031 als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die öffentliche Gesundheit im Bereich hochgradig gefährliche, neu auftretende und zoonotische bakterielle Krankheitserreger benannt.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Referenzlaboratoriums der Europäischen Union sind in dem genannten Anhang festgelegt.

Artikel 5

- (1) Das in Anhang V genannte Konsortium wird bis zum 26. März 2031 als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die öffentliche Gesundheit im Bereich Legionellen benannt.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Referenzlaboratoriums der Europäischen Union sind in dem genannten Anhang festgelegt.

Artikel 6

- (1) Das in Anhang VI genannte Konsortium wird bis zum 26. März 2031 als Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die öffentliche Gesundheit im Bereich Diphtherie und Keuchhusten benannt.
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben dieses Referenzlaboratoriums der Europäischen Union sind in dem genannten Anhang festgelegt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

**DAS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH
ANTIMIKROBIELLE RESISTENZEN (AMR) BEI BAKTERIEN, SEINE ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN****1. ALS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH ANTIMIKROBIELLE RESISTENZEN (AMR) BEI BAKTERIEN (IM FOLGENDEN „EURL“) BENANNTES KONSORTIUM**

Leitung des Konsortiums:

Statens Serum Institut, Artillerivej 5, 2300 København S, Dänemark

Weitere Mitglieder:

Danmarks Tekniske Universitet, Anker Engелunds Vej 101, 2800 Kongens Lyngby, Dänemark

Clinical Microbiology Region Kronoberg, Central Hospital Växjö, Värendsgatan 7, SE-351 85 Växjö, Schweden

2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien und fördert bewährte Verfahren und Qualität, um die mikrobiologische Gesundheit der Bevölkerung im Bereich AMR bei Bakterien zu stärken, mit Ausnahme von AMR in Verbindung mit Salmonellen, *Campylobacter*-Arten und *Neisseria gonorrhoeae*.

Das EURL unterstützt die Mitglieder der Labornetze des Europäischen Netzes zur Überwachung von Resistenzen gegen antimikrobielle Wirkstoffe (EARS-Net)⁽¹⁾ und des Europäischen Netzes zur Überwachung von Resistenzgenen für antimikrobielle Wirkstoffe (EURGen-Net)⁽²⁾ des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der Diagnostik und den Testmethoden sowie der Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans des EURL, den das EURL entwickelt und mit dem ECDC vereinbart, koordiniert das EURL die Labornetze des EARS-Net und des EURGen-Net, die sich aus den nationalen Kontaktstellen für AMR und den operativen Anlaufstellen für Mikrobiologie im Bereich der vom EARS-Net und EURGen-Net behandelten Pathogene zusammensetzen.

Auf Ersuchen des ECDC beteiligt sich das EURL an den einschlägigen Netzen und Strukturen des ECDC. Das EURL beteiligt sich am Netz der EU-Referenzlaboratorien, das gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2371 vom ECDC betrieben und koordiniert wird.

Das EURL sorgt dafür, dass

- eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter im Verhältnis zum Umfang der Aufgaben, die das EURL im Rahmen seiner Benennung ausführen soll, zur Verfügung steht;
- für die Ausführung der Aufgaben des EURL angemessene Schulungen der Mitarbeiter stattfinden.

Das EURL legt seine Vertraulichkeitspolitik fest, einschließlich Regelungen für die angemessene sichere Handhabung, Speicherung und Verarbeitung von Proben und Informationen, darunter Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Offenlegung vertraulicher Informationen.

Das EURL ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Bereitstellung von Referenzuntersuchungen im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- b) Bereitstellung harmonisierter Labormethoden und Protokolle für den Nachweis und für Charakterisierungen im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- c) Bereitstellung physischer Referenzmaterialien im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- d) Bereitstellung eines Verzeichnisses der Quellen für Referenzmaterialien im Bereich des EURL;

⁽¹⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-us/networks/disease-networks-and-laboratory-networks/ears-net-data>.

⁽²⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-us/who-we-work/disease-and-laboratory-networks/EURGen-net>.

- e) Bereitstellung externer Qualitätsbewertungen, z. B. phänotypische oder genomische Laboreignungsprüfungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- f) Durchführung von Ad-hoc-Umfragen im Bereich des EURL entsprechend dem Bedarf, der von dem/den vom EURL unterstützten Netz(en) festgelegt wurde;
- g) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- h) wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission in Verbindung mit dem spezifischen Bereich der öffentlichen Gesundheit des EURL in Abstimmung mit dem ECDC;
- i) Bewertung der Laborkapazitäten, Ausarbeitung von Plänen zur Kapazitätensteigerung und/oder Unterstützung des Kapazitätsaufbaus im Bereich des EURL entsprechend dem Bedarf, der von dem/den vom EURL unterstützten Netz(en) festgelegt wurde;
- j) Koordinierung kooperativer Forschungsstudien im Bereich des EURL entsprechend dem Bedarf, der von dem/den vom EURL unterstützten Netz(en) festgelegt wurde;
- k) Bereitstellung von Informationen über einschlägige nationale, unionsweite und internationale Forschungstätigkeiten im Bereich des EURL entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- l) Unterstützung der nationalen Überwachung und/oder der nationalen und grenzüberschreitenden Untersuchungen von Ausbrüchen im Bereich des EURL entsprechend dem Bedarf, der von dem/den vom EURL unterstützten Netz(en) festgelegt wurde;
- m) Bereitstellung von Schulungen im Rahmen von Workshops, Webinaren, Simulationsübungen und/oder Pilotüberwachungsübungen im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- n) Sicherstellung der Koordinierung, Kommunikation und Verbreitung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des/der vom EURL unterstützten Netze(s) und dem ECDC;
- o) Organisation von Sitzungen der Labornetze im Bereich des EURL;
- p) Sicherstellung der Koordinierung mit anderen EU-Referenzlaboratorien für die öffentliche Gesundheit und/oder für andere Bereiche wie Futtermittel, Lebensmittel und Tiergesundheit und/oder In-vitro-Diagnostika, mit den Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder mit einschlägigen Initiativen im Bereich des EURL;
- q) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit Laboratorien in Drittländern sowie mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und/oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) in Kooperation mit dem ECDC;
- r) wissenschaftliche und technische Unterstützung in anderen Fragen, die für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) von Belang sind.

ANHANG II

DAS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH VEKTORÜBERTRAGENE VIRALE KRANKHEITSERREGER, SEINE ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN**1. ALS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH VEKTORÜBERTRAGENE VIRALE KRANKHEITSERREGER (IM FOLGENDEN „EURL“) BENANNTES KONSORTIUM**

Leitung des Konsortiums:

Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieu, Antonie van Leeuwenhoeklaan 9, 3721MA, Bilthoven, Niederlande

Weitere Mitglieder:

Institut national de la santé et de la recherche médicale, 101 rue de Tolbiac, 75654 Paris Cedex 13, Frankreich

Aristotle University of Thessaloniki, Tritis Septemvriou, Aristotle University Campus, 546 36 Thessaloniki, Griechenland

Azienda Ospedale — Università Padova, via Nicolo Giustiniani 1, 35128 Padova PD, Italien

Univerza v Ljubljani, Kongresni trg 12, SI-1000 Ljubljana, Slowenien

2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien und fördert bewährte Verfahren und Qualität, um die mikrobiologische Gesundheit der Bevölkerung im Bereich vektorübertragene virale Krankheitserreger zu stärken.

Darunter fallen vektorübertragene virale Erkrankungen, die durch Flaviviren (wie Denguevirus, Japan-Enzephalitis-Virus, Zeckenzephalitis-Virus, West-Nil-Fiebervirus, Gelbfieber-Virus, Zikavirus), Alphaviren (wie Chikungunyavirus, Sindbisvirus), Bunyaviren (wie Haemorrhagisches Krim-Kongo-Fieber-Virus, Rift-Valley-Fieber-Virus, Toscanavirus) und Arboviren in anderen Virusfamilien verursacht werden.

Das EURL unterstützt die Mitglieder der Labornetze des Europäischen Netzes für neu auftretende und vektorübertragene Krankheiten (EVD-Net) ⁽¹⁾ des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der Diagnostik und den Testmethoden sowie der Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans des EURL, den das EURL entwickelt und mit dem ECDC vereinbart, koordiniert das EURL die Labornetze des EVD-Net, die sich aus den nationalen Kontaktstellen für neu auftretende und vektorübertragene Erkrankungen sowie den für vektorübertragene virale Erkrankungen relevanten operativen Anlaufstellen für Mikrobiologie zusammensetzen.

Auf Ersuchen des ECDC beteiligt sich das EURL an den einschlägigen Netzen und Strukturen des ECDC. Das EURL beteiligt sich am Netz der EU-Referenzlaboratorien, das gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2371 vom ECDC betrieben und koordiniert wird.

Das EURL sorgt dafür, dass

- eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter im Verhältnis zum Umfang der Aufgaben, die das EURL im Rahmen seiner Benennung ausführen soll, zur Verfügung steht;
- für die Ausführung der Aufgaben des EURL angemessene Schulungen der Mitarbeiter stattfinden.

Das EURL legt seine Vertraulichkeitspolitik fest, einschließlich Regelungen für die angemessene sichere Handhabung, Speicherung und Verarbeitung von Proben und Informationen, darunter Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Offenlegung vertraulicher Informationen.

Das EURL ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Bereitstellung von Referenzdiagnostik- und Charakterisierungsdiensten im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes entsprechend dem von diesem Netz festgelegten Bedarf;

⁽¹⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-ecdc/what-we-do/partners-and-networks/disease-and-laboratory-networks/european-emerging-and>.

- b) Bereitstellung von Referenzmaterialien im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes;
 - c) Bereitstellung externer Qualitätsbewertungsprogramme für den Nachweis und die Charakterisierung ausgewählter Viren oder Virusgruppen im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes entsprechend dem von diesem Netz festgelegten Bedarf;
 - d) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes entsprechend dem von diesem Netz festgelegten Bedarf;
 - e) Bereitstellung technischer Berichte im Bereich des EURL auf der Grundlage von Fachliteraturauswertungen, Sachverständigengutachten und/oder Netzerhebungen;
 - f) Bereitstellung von Beiträgen zu technischen Berichten des ECDC im Bereich des EURL;
 - g) wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission in Verbindung mit dem spezifischen Bereich der öffentlichen Gesundheit des EURL in Abstimmung mit dem ECDC;
 - h) Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und Unterstützung für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes bei außergewöhnlichen Ereignissen im Bereich des EURL;
 - i) Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und Unterstützung für das ECDC in Ausbruchssituationen im Bereich des EURL, einschließlich der Bereitstellung von Beiträgen zu Risikobewertungen des ECDC;
 - j) Organisation und Durchführung von Schulungen, z. B. Workshops, Webinaren und Wet-Lab-Schulungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes;
 - k) Organisation und Durchführung von Twinning-Besuchen im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes;
 - l) Sicherstellung der Koordinierung, Kommunikation und Verbreitung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des vom EURL unterstützten Netzes und dem ECDC;
 - m) Organisation von Sitzungen der Labornetze im Bereich des EURL;
 - n) Sicherstellung der Koordinierung mit anderen EU-Referenzlaboratorien für die öffentliche Gesundheit und/oder für andere Bereiche wie Futtermittel, Lebensmittel und Tiergesundheit und/oder In-vitro-Diagnostika, mit den Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder mit einschlägigen Initiativen im Bereich des EURL;
 - o) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit Laboratorien in Drittländern sowie mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und/oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) in Kooperation mit dem ECDC;
 - p) wissenschaftliche und technische Unterstützung in anderen Fragen, die für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes von Belang sind.
-

ANHANG III

DAS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH NEU AUFTRETENDE, DURCH NAGETIERE ÜBERTRAGENE UND ZOONOTISCHE VIRALE KRANKHEITSERREGER, SEINE ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

1. ALS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH NEU AUFTRETENDE, DURCH NAGETIERE ÜBERTRAGENE UND ZOONOTISCHE VIRALE KRANKHEITSERREGER (IM FOLGENDEN „EURL“) BENANNTES KONSORTIUM

Leitung des Konsortiums:

Folkhälsomyndigheten, Nobels väg 18, SE-171 82 Solna, Schweden

Weitere Mitglieder:

Istituto Nazionale per le Malattie Infettive „Lazzaro Spallanzani“, via Portuense 292, 00149 Roma RM, Italien

Institut Pasteur, 25-28 Rue du Docteur Roux, 75724 Paris Cedex 15, Frankreich

Nemzeti Népegészségügyi és Gyógyszerészeti Központ, Albert Flórián út 2-6, 1097 Budapest, Ungarn

2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien und fördert bewährte Verfahren und Qualität, um die mikrobiologische Gesundheit der Bevölkerung im Bereich neu auftretende, durch Nagetiere übertragene und zoonotische virale Krankheitserreger zu stärken.

Insbesondere fallen darunter virale Erkrankungen, die durch Arenaviren, Filoviren, Hantaviren, Henipaviren, Lyssaviren, Pockenviren und die sogenannte Viruskrankheit X verursacht werden.

Das EURL unterstützt die Mitglieder der Labornetze des Europäischen Netzes für neu auftretende und vektorübertragene Krankheiten (EVD-Net) ⁽¹⁾ des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der Diagnostik und den Testmethoden sowie der Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans des EURL, den das EURL entwickelt und mit dem ECDC vereinbart, koordiniert das EURL die Labornetze des EVD-Net, die sich aus den nationalen Kontaktstellen für neu auftretende und vektorübertragene Krankheiten sowie den für neu auftretende, durch Nagetiere übertragene und zoonotische virale Krankheitserreger relevanten operativen Anlaufstellen für Mikrobiologie zusammensetzen.

Auf Ersuchen des ECDC beteiligt sich das EURL an den einschlägigen Netzen und Strukturen des ECDC. Das EURL beteiligt sich am Netz der EU-Referenzlaboratorien, das gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2371 vom ECDC betrieben und koordiniert wird.

Das EURL sorgt dafür, dass

- eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter im Verhältnis zum Umfang der Aufgaben, die das EURL im Rahmen seiner Benennung ausführen soll, zur Verfügung steht;
- für die Ausführung der Aufgaben des EURL angemessene Schulungen der Mitarbeiter stattfinden.

Das EURL legt seine Vertraulichkeitspolitik fest, einschließlich Regelungen für die angemessene sichere Handhabung, Speicherung und Verarbeitung von Proben und Informationen, darunter Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Offenlegung vertraulicher Informationen.

Das EURL ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Bereitstellung von Referenzdiagnostik- und Charakterisierungsdiensten im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes entsprechend dem von diesem Netz festgelegten Bedarf;
- b) Bereitstellung von Referenzmaterialien im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes;
- c) Bereitstellung externer Qualitätsbewertungsprogramme für den Nachweis und die Charakterisierung ausgewählter Viren oder Virusgruppen im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes entsprechend dem von diesem Netz festgelegten Bedarf;

⁽¹⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-ecdc/what-we-do/partners-and-networks/disease-and-laboratory-networks/european-emerging-and>.

- d) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes entsprechend dem von diesem Netz festgelegten Bedarf;
 - e) Bereitstellung technischer Berichte im Bereich des EURL auf der Grundlage von Fachliteraturauswertungen, Sachverständigengutachten und/oder Netzerhebungen;
 - f) Bereitstellung von Beiträgen zu technischen Berichten des ECDC im Bereich des EURL;
 - g) wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission in Verbindung mit dem spezifischen Bereich der öffentlichen Gesundheit des EURL in Abstimmung mit dem ECDC;
 - h) Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und Unterstützung für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes bei außergewöhnlichen Ereignissen im Bereich des EURL;
 - i) Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und Unterstützung für das ECDC in Ausbruchssituationen im Bereich des EURL, einschließlich der Bereitstellung von Beiträgen zu Risikobewertungen des ECDC;
 - j) Organisation und Durchführung von Schulungen, z. B. Workshops, Webinaren und Wet-Lab-Schulungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes;
 - k) Organisation und Durchführung von Twinning-Besuchen im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes;
 - l) Sicherstellung der Koordinierung, Kommunikation und Verbreitung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des vom EURL unterstützten Netzes und dem ECDC;
 - m) Organisation von Sitzungen der Labornetze im Bereich des EURL;
 - n) Sicherstellung der Koordinierung mit anderen EU-Referenzlaboratorien für die öffentliche Gesundheit und/oder für andere Bereiche wie Futtermittel, Lebensmittel und Tiergesundheit und/oder In-vitro-Diagnostika, mit den Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder mit einschlägigen Initiativen im Bereich des EURL;
 - o) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit Laboratorien in Drittländern sowie mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und/oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) in Kooperation mit dem ECDC;
 - p) wissenschaftliche und technische Unterstützung in anderen Fragen, die für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes von Belang sind.
-

ANHANG IV

DAS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH HOCHGRADIG GEFÄHRLICHE, NEU AUFTRETENDE UND ZOONOTISCHE BAKTERIELLE KRANKHEITSERREGER, SEINE ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

1. ALS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH HOCHGRADIG GEFÄHRLICHE, NEU AUFTRETENDE UND ZOONOTISCHE BAKTERIELLE KRANKHEITSERREGER (IM FOLGENDEN „EURL“) BENANNTES KONSORTIUM

Leitung des Konsortiums:

Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin, Deutschland

Weitere Mitglieder:

Institut für Mikrobiologie der Bundeswehr, Neuherbergstraße 11, 80937 München, Deutschland

Folkhälsomyndigheten, Nobels väg 18, SE-171 82 Solna, Schweden

Instituto Nacional de Saúde Doutor Ricardo Jorge, Avenida Padre Cruz, 1649-016 Lisboa, Portugal

2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien und fördert bewährte Verfahren und Qualität, um die mikrobiologische Gesundheit der Bevölkerung im Bereich hochgradig gefährliche, neu auftretende und zoonotische bakterielle Krankheitserreger zu stärken.

Darunter fallen hochgradig gefährliche, neu auftretende und zoonotische bakterielle Krankheiten (z. B. Milzbrand, Bruzellose, Rotz, Leptospirose, Lyme-Borreliose, Melioidose, Pest, Q-Fieber, Rickettsiose und Tularämie).

Das EURL unterstützt die Mitglieder der Labornetze des Europäischen Netzes für neu auftretende und vektorübertragene Krankheiten (EVD-Net) ⁽¹⁾ und des Europäischen Netzes für durch Wasser und Lebensmittel übertragbare Krankheiten und Zoonosen (FWD-Net) ⁽²⁾ des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der Diagnostik und den Testmethoden sowie der Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans des EURL, den das EURL entwickelt und mit dem ECDC vereinbart, koordiniert das EURL die Labornetze des EVD-Net und des FWD-Net, die sich aus den nationalen Kontaktstellen für neu auftretende und durch Vektoren übertragene Krankheiten und den nationalen Kontaktstellen für durch Wasser und Lebensmittel übertragene Krankheiten und Zoonosen sowie den operativen Anlaufstellen für Mikrobiologie im Bereich bakterielle Erkrankungen im Geltungsbereich des EURL zusammensetzen.

Auf Ersuchen des ECDC beteiligt sich das EURL an den einschlägigen Netzen und Strukturen des ECDC. Das EURL beteiligt sich am Netz der EU-Referenzlaboratorien, das gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2371 vom ECDC betrieben und koordiniert wird.

Das EURL sorgt dafür, dass

- eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter im Verhältnis zum Umfang der Aufgaben, die das EURL im Rahmen seiner Benennung ausführen soll, zur Verfügung steht;
- für die Ausführung der Aufgaben des EURL angemessene Schulungen der Mitarbeiter stattfinden.

Das EURL legt seine Vertraulichkeitspolitik fest, einschließlich Regelungen für die angemessene sichere Handhabung, Speicherung und Verarbeitung von Proben und Informationen, darunter Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Offenlegung vertraulicher Informationen.

Das EURL ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Bereitstellung von Referenzdiagnostik- und Charakterisierungsdiensten im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- b) Bereitstellung von Referenzmaterialien im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);

⁽¹⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-ecdc/what-we-do/partners-and-networks/disease-and-laboratory-networks/european-emerging-and>.

⁽²⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-us/partnerships-and-networks/disease-and-laboratory-networks/fwd-net>.

- c) Bereitstellung externer Qualitätsbewertungsprogramme für den Nachweis und die Charakterisierung ausgewählter Bakterien im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- d) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- e) Bereitstellung technischer Berichte im Bereich des EURL auf der Grundlage von Fachliteraturauswertungen, Sachverständigengutachten und/oder Netzerhebungen;
- f) Bereitstellung von Beiträgen zu technischen Berichten des ECDC im Bereich des EURL;
- g) wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission in Verbindung mit dem spezifischen Bereich der öffentlichen Gesundheit des EURL in Abstimmung mit dem ECDC;
- h) Bereitstellung von Informationen, Beratung und Unterstützung für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) bei außergewöhnlichen Ereignissen im Bereich des EURL;
- i) Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und Unterstützung für das ECDC in Ausbruchssituationen im Bereich des EURL, einschließlich der Bereitstellung von Beiträgen zu Risikobewertungen des ECDC;
- j) Organisation und Durchführung von Schulungen, z. B. Workshops, Webinaren und Wet-Lab-Schulungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- k) Organisation und Durchführung von Twinning-Besuchen im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
- l) Sicherstellung der Koordinierung, Kommunikation und Verbreitung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des/der vom EURL unterstützten Netze(s) und dem ECDC;
- m) Organisation von Sitzungen der Labornetze im Bereich des EURL;
- n) Sicherstellung der Koordinierung mit anderen EU-Referenzlaboratorien für die öffentliche Gesundheit und/oder für andere Bereiche wie Futtermittel, Lebensmittel und Tiergesundheit und/oder In-vitro-Diagnostika, mit den Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder mit einschlägigen Initiativen im Bereich des EURL;
- o) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit Laboratorien in Drittländern sowie mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und/oder der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) in Kooperation mit dem ECDC;
- p) wissenschaftliche und technische Unterstützung in anderen Fragen, die für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) von Belang sind.

ANHANG V

**DAS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH LEGIONELLEN,
SEINE ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN****1. ALS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH LEGIONELLEN (IM FOLGENDEN „EURL“) BENANNTES KONSORTIUM**

Leitung des Konsortiums:

Hospices Civils de Lyon, 3 quai des Célestins, 69002 Lyon, Frankreich

Weitere Mitglieder:

Istituto Superiore di Sanità, Viale Regina Elena 299, 00161 Roma RM, Italien

Technische Universität Dresden, Helmholtzstraße 10, 01069 Dresden, Deutschland

Instituto Nacional de Saúde Doutor Ricardo Jorge, Avenida Padre Cruz, 1649-016 Lisboa, Portugal

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien und fördert bewährte Verfahren und Qualität, um die mikrobiologische Gesundheit der Bevölkerung im Bereich Legionellen zu stärken.

Das EURL unterstützt die Mitglieder der Labornetze des Europäischen Netzes für die Überwachung der Legionärskrankheit (ELDSNet) ⁽¹⁾ des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der Diagnostik und den Testmethoden sowie der Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans des EURL, den das EURL entwickelt und mit dem ECDC vereinbart, koordiniert das EURL das Labornetz des ELDSNet, das sich aus den nationalen Kontaktstellen für die Legionärskrankheit und den operativen Anlaufstellen für Mikrobiologie im Bereich Legionärskrankheit zusammensetzt.

Auf Ersuchen des ECDC beteiligt sich das EURL an den einschlägigen Netzen und Strukturen des ECDC. Das EURL beteiligt sich am Netz der EU-Referenzlaboratorien, das gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2371 vom ECDC betrieben und koordiniert wird.

Das EURL sorgt dafür, dass

- eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter im Verhältnis zum Umfang der Aufgaben, die das EURL im Rahmen seiner Benennung ausführen soll, zur Verfügung steht;
- für die Ausführung der Aufgaben des EURL angemessene Schulungen der Mitarbeiter stattfinden.

Das EURL legt seine Vertraulichkeitspolitik fest, einschließlich Regelungen für die angemessene sichere Handhabung, Speicherung und Verarbeitung von Proben und Informationen, darunter Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Offenlegung vertraulicher Informationen.

Das EURL ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Bereitstellung von Referenzmethoden, z. B. für Nachweise oder für Charakterisierungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes entsprechend dem von diesem Netz festgelegten Bedarf;
- b) Bereitstellung von Referenzdiagnostikdiensten im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes;
- c) Bereitstellung externer Qualitätsbewertungsprogramme für den Nachweis, die Isolierung und die Charakterisierung von klinischen und umweltbezogenen Proben im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes entsprechend dem von diesem Netz festgelegten Bedarf;
- d) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung, auch in Bezug auf Diagnostikverfahren und Charakterisierungsmethoden im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes entsprechend dem von diesem Netz festgelegten Bedarf;
- e) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung des ECDC im Hinblick auf Laborthemen, einschließlich Entwicklungen von Methoden, genomischer Typisierung, Materialverfügbarkeit und anderer Themen im Bereich des EURL;

⁽¹⁾ <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-us/partnerships-and-networks/disease-and-laboratory-networks/eldsnet>.

- f) wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission in Verbindung mit dem spezifischen Bereich der öffentlichen Gesundheit des EURL in Abstimmung mit dem ECDC;
- g) Durchführung von Länderbesuchen zur Überprüfung, Bewertung und Verbesserung der Laborüberwachung im Hinblick auf die Erkennung von Fällen und Ausbrüchen im Bereich des EURL;
- h) Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und Unterstützung für das ECDC in Ausbruchssituationen im Bereich des EURL, einschließlich der Bereitstellung von Beiträgen zu Risikobewertungen des ECDC;
- i) Organisation und Durchführung von Schulungen, einschließlich Wet-Lab-Schulungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes;
- j) Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Webinare im Bereich des EURL für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes;
- k) Sicherstellung der Koordinierung, Kommunikation und Verbreitung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des vom EURL unterstützten Netzes und dem ECDC;
- l) Organisation von Sitzungen der Labornetze im Bereich des EURL;
- m) Sicherstellung der Koordinierung mit anderen EU-Referenzlaboratorien für die öffentliche Gesundheit und/oder für andere Bereiche wie In-vitro-Diagnostika, mit den Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder mit einschlägigen Initiativen im Bereich des EURL;
- n) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit Laboratorien in Drittländern sowie mit der Europäischen Umweltagentur (EUA) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) in Kooperation mit dem ECDC;
- o) wissenschaftliche und technische Unterstützung in anderen Fragen, die für die Mitglieder des vom EURL unterstützten Netzes von Belang sind.

ANHANG VI

DAS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH DIPHtherIE UND KEUCHHUSTEN, SEINE ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

1. ALS EU-REFERENZLABORATORIUM FÜR DIE ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT IM BEREICH DIPHtherIE UND KEUCHHUSTEN (IM FOLGENDEN „EURL“) BENANNTES KONSORTIUM

Leitung des Konsortiums:

University of Turku, Yliopistonmäki, FI-20014 Turku, Finnland

Weitere Mitglieder:

Institut Pasteur, 25-28 Rue du Docteur Roux, 75724 Paris, Cedex 15, Frankreich

Vrije Universiteit Brussel, Pleinlaan 2, 1050 Brussel, Belgien

Sciensano, Juliette Wytsmanstraat 14, 1050 Brussel, Belgien

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen, Deutschland

2. ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN

Das EURL unterstützt die nationalen Referenzlaboratorien und fördert bewährte Verfahren und Qualität, um die mikrobiologische Gesundheit der Bevölkerung im Bereich Diphtherie und Keuchhusten zu stärken.

Das EURL unterstützt die Mitglieder der Labornetze des Europäischen Netzes für die Überwachung von Diphtherie (EDSN) ⁽¹⁾ des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und des Keuchhustennetzes in Bezug auf Aspekte im Zusammenhang mit der Diagnostik und der Testmethoden sowie der Verwendung bestimmter Tests zur einheitlichen Überwachung und Meldung von Krankheiten.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans des EURL, den das EURL entwickelt und mit dem ECDC vereinbart, koordiniert das EURL die Labornetze des EDSN und des Keuchhustennetzes, die sich aus den nationalen Kontaktstellen für durch Impfung vermeidbare Krankheiten und den operativen Anlaufstellen für Mikrobiologie im Bereich Diphtherie und Keuchhusten zusammensetzen.

Auf Ersuchen des ECDC beteiligt sich das EURL an den einschlägigen Netzen und Strukturen des ECDC. Das EURL beteiligt sich am Netz der EU-Referenzlaboratorien, das gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2371 vom ECDC betrieben und koordiniert wird.

Das EURL sorgt dafür, dass

- eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter im Verhältnis zum Umfang der Aufgaben, die das EURL im Rahmen seiner Benennung ausführen soll, zur Verfügung steht;
- für die Ausführung der Aufgaben des EURL angemessene Schulungen der Mitarbeiter stattfinden.

Das EURL legt seine Vertraulichkeitspolitik fest, einschließlich Regelungen für die angemessene sichere Handhabung, Speicherung und Verarbeitung von Proben und Informationen, darunter Maßnahmen zur Verhinderung einer unzulässigen Offenlegung vertraulicher Informationen.

Das EURL ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- a) Bereitstellung von Referenzmethoden, z. B. Diagnostik, Testung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln oder Charakterisierungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- b) Bereitstellung externer Qualitätsbewertungsprogramme für Diagnostik oder Charakterisierungen im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;
- c) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung, unter anderem zu Diagnostik und Charakterisierungen, Gesamtgenomsequenzierung, bioinformatischen Analysen und genomischer Typisierung, Überwachung auf der Grundlage der genomischen Typisierung und anderen Themen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) entsprechend dem von diesem/diesen Netz(en) festgelegten Bedarf;

(1) <https://www.ecdc.europa.eu/en/about-us/partnerships-and-networks/disease-and-laboratory-networks/edsn>.

- d) wissenschaftliche Beratung und technische Unterstützung des ECDC im Hinblick auf Laborthemen, Entwicklungen von Methoden, einschließlich genomischer Typisierung, Materialverfügbarkeit und anderen Themen mit Bezug zum Bereich des EURL;
 - e) wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission in Verbindung mit dem spezifischen Bereich der öffentlichen Gesundheit des EURL in Abstimmung mit dem ECDC;
 - f) Durchführung von Seroprävalenzstudien im Bereich des EURL;
 - g) Durchführung von Defizitanalysen im Bereich des EURL, um den Bedarf/die Defizite innerhalb der EU/des EWR und für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) zu ermitteln;
 - h) Bereitstellung von Informationen, Leitlinien und Unterstützung für das ECDC in Ausbruchssituationen im Bereich des EURL, einschließlich der Bereitstellung von Beiträgen zu Risikobewertungen des ECDC;
 - i) Organisation und Durchführung von Schulungen, einschließlich Wet-Lab-Schulungen, im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
 - j) Organisation und Durchführung von Twinning-Besuchen im Bereich des EURL für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s);
 - k) Sicherstellung der Koordinierung, Kommunikation und Verbreitung in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des/der vom EURL unterstützten Netze(s) und dem ECDC;
 - l) Organisation von Sitzungen der Labornetze im Bereich des EURL;
 - m) Sicherstellung der Koordinierung mit anderen EU-Referenzlaboratorien für die öffentliche Gesundheit und/oder für andere Bereiche wie In-vitro-Diagnostika, mit den Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder mit einschlägigen Initiativen im Bereich des EURL;
 - n) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit Laboratorien in Drittländern und mit der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) in Kooperation mit dem ECDC;
 - o) wissenschaftliche und technische Unterstützung in anderen Fragen, die für die Mitglieder des/der vom EURL unterstützten Netze(s) von Belang sind.
-



2024/893

25.3.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/893 DER KOMMISSION

vom 22. März 2024

zur Genehmigung von thermisch behandeltem Knoblauchsft als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission ⁽²⁾ wurde eine Liste der alten Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden sollen. Diese Liste enthält Knoblauchextrakt (Extrakte und ihre physikalisch modifizierten Derivate, wie Tinkturen, konkrete und absolute Öle, ätherische Öle, Oleoresine, Terpene, terpenfreie Bestandteile, Destillate, Rückstände usw., die aus *Allium sativum*, Liliaceae, gewonnen werden) (CAS-Nr.: 8008-99-9) für die Produktart 19.
- (2) Knoblauchextrakt wurde in Bezug auf seine Verwendung in Biozidprodukten der in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 beschriebenen Produktart 19 (Repellentien und Lockmittel) bewertet.
- (3) Österreich wurde als Bericht erstattender Mitgliedstaat benannt, und die bewertende zuständige Behörde übermittelte der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“) am 23. September 2022 den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen. Die Agentur erörterte den Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen im Rahmen von Fachsitzungen.
- (4) Bei der Untersuchung von Knoblauchextrakt wurde die Identität dieses Wirkstoffs gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 neu definiert als thermisch behandelte Knoblauchsft.
- (5) Gemäß Artikel 75 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 arbeitet der Ausschuss für Biozidprodukte die Stellungnahmen der Agentur zu den Anträgen auf Genehmigung von Wirkstoffen aus. Am 5. Juni 2023 nahm der Ausschuss für Biozidprodukte gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 in Verbindung mit Artikel 75 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die Stellungnahme der Agentur ⁽³⁾ an, in der die Schlussfolgerungen der bewertenden zuständigen Behörde berücksichtigt wurden.
- (6) In dieser Stellungnahme kommt die Agentur zu dem Schluss, dass davon ausgegangen werden kann, dass Biozidprodukte der Produktart 19, die thermisch behandelte Knoblauchsft enthalten, die Kriterien gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen, sofern gewisse Voraussetzungen für ihre Verwendung gegeben sind.

⁽¹⁾ ABL L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 294 vom 10.10.2014, S. 1).

⁽³⁾ Stellungnahme des Ausschusses für Biozidprodukte zum Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffs thermisch behandelte Knoblauchsft, Produktart 19; ECHA/BPC/375/2023, angenommen am 5. Juni 2023.

- (7) In Anbetracht der Stellungnahme der Agentur ist es angezeigt, thermisch behandelten Knoblauchsafte vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 zu genehmigen.
- (8) Vor der Genehmigung eines Wirkstoffs sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, damit die Betroffenen die notwendigen Vorbereitungen treffen können, um die neuen Anforderungen einzuhalten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bedingungen im Anhang wird thermisch behandelte Knoblauchsafte als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 19 genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Gebräuchliche Bezeichnung	IUPAC-Bezeichnung Kennnummern	Mindestreinheit des Wirkstoffs ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Genehmigung befristet bis	Produktart	Besondere Bedingungen
thermisch behandelter Knoblauchsaf	thermisch behandelter Knoblauchsaf EG-Nr.: — CAS-Nr.: —	Thermisch behandelte Knoblauchsaf fällt unter die Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien (UVCB-Stoffe). Die Reinheit beträgt 100 % Masse pro Masse (Massenanteil). Er wird gewonnen aus Knoblauchsaf mit Lebensmittelqualität, der thermisch behandelt wurde. Darüber hinaus zeichnet sich thermisch behandelte Knoblauchsaf durch vier Markerverbindungen aus: Diallylsulfid (DAS1), Diallyldisulfid (DAS2), Diallyltrisulfid (DAS3) und Diallyltetrasulfid (DAS4).	1. Juli 2025	30. Juni 2035	19	Die Zulassung von Biozidprodukten ist an folgende Bedingung geknüpft: Bei der Produktbewertung sind insbesondere die Aspekte Exposition, Risiken und Wirksamkeit im Zusammenhang mit etwaigen Verwendungen zu berücksichtigen, die unter einen Zulassungsantrag fallen, bei der Risikobewertung für den Wirkstoff auf Unionsebene jedoch nicht berücksichtigt wurden.

⁽¹⁾ Die in dieser Spalte angegebene Reinheit war die Mindestreinheit des bewerteten Wirkstoffs. Der Wirkstoff in dem in Verkehr gebrachten Produkt kann dieselbe oder eine andere Reinheit aufweisen, sofern er nachgewiesenermaßen technisch äquivalent zu dem bewerteten Wirkstoff ist.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/910 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2023

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und OGAW-Verwaltungsgesellschaften zu übermitteln sind, und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über grenzüberschreitende Anzeigeschreiben sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10 Unterabsatz 4, Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 20 Absatz 5 Unterabsatz 4 und Artikel 95 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die administrativen Verfahren im Zusammenhang mit Anzeigeschreiben von Verwaltungsgesellschaften und OGAW, die in einem Aufnahmemitgliedstaat Vertriebs- oder Verwaltungstätigkeiten auszuüben, Dienstleistungen zu erbringen oder eine Zweigniederlassung zu errichten beabsichtigen, sehen den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden vor. Für eine reibungslose, schnelle, unbürokratische und zuverlässige Abwicklung dieser administrativen Verfahren muss der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden geregelt und vereinheitlicht werden, indem harmonisierte Formulare, Muster und Kooperationsverfahren ausgearbeitet sowie elektronische Kommunikationsmittel eingerichtet werden.
- (2) Damit die enorme Menge an Informationen, die im Zusammenhang mit Anzeigeschreiben zwischen den Mitgliedstaaten versandt und empfangen werden, ohne Zeitverlust und auf zuverlässige, kosteneffiziente und unbürokratische Weise übermittelt werden kann, ist es unerlässlich, diese Informationen auf elektronischem Wege bereitzustellen. Diese Informationen können per E-Mail übermittelt werden, aber es sollte auch möglich sein, sie mittels anderer, potenziell fortschrittlicherer elektronischer Technologien bereitzustellen. Daher ist es erforderlich, ein detailliertes Verfahren für die elektronische Übermittlung sowie für den Umgang mit technischen Problemen, die bei der Übermittlung der Informationen zwischen den zuständigen Behörden auftreten könnten, festzulegen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission ⁽²⁾ wurden bestimmte Aspekte des Anzeigeverfahrens für den Vertrieb von OGAW in einem Aufnahmemitgliedstaat harmonisiert. In der Verordnung wurde insbesondere ein Standardmodell (im Folgenden „Muster“) für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung festgelegt. Mit der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wurde die Richtlinie 2009/65/EG geändert, um für die Anzeigeschreiben, die Verwaltungsgesellschaften für den Vertrieb ihrer Anteile in einem Aufnahmemitgliedstaat übermitteln müssen, neue inhaltliche Anforderungen einzuführen. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 584/2010 entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden (AbI. L 176 vom 10.7.2010, S. 16).

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (AbI. L 188 vom 12.7.2019, S. 106).

- (4) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie Form und Inhalt der Informationen betreffen, die zwischen den Verwaltungsgesellschaften und den zuständigen nationalen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die Verwaltungsgesellschaft grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen will, auszutauschen sind. Um die Stimmigkeit zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, zu gewährleisten und den Verwaltungsgesellschaften und den zuständigen nationalen Behörden einen umfassenden Überblick darüber und den Zugang dazu zu erleichtern, sollten die Bestimmungen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.
- (5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde. Die ESMA hat darin bestehende Marktpraktiken und die derzeit nach Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 geltenden Vorschriften berücksichtigt.
- (6) Die ESMA hat zu diesem Entwurf, insbesondere zu den Bestimmungen, die die Muster für Anzeigeschreiben für den Vertrieb und die Verwaltung von OGAW in Aufnahmemitgliedstaaten betreffen, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (7) Damit sich die Verwaltungsgesellschaften und die zuständigen Behörden an die neuen Anforderungen dieser Verordnung anpassen können, sollte deren Geltungsbeginn verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Form und Inhalt der Muster für Anzeigeschreiben

- (1) Für die Übermittlung des in Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Anzeigeschreibens verwenden OGAW das Muster in Anhang I dieser Verordnung.
- (2) Zur Vorlage der in Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen verwenden Verwaltungsgesellschaften das Muster in Anhang II dieser Verordnung.

Artikel 2

Übermittlung der in Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen und Angaben

- (1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen auf ihrer Website die E-Mail-Adresse oder einen anderen Kommunikationskanal, über den Verwaltungsgesellschaften die in Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Unterlagen und Angaben übermitteln müssen.
- (2) Die Verwaltungsgesellschaften übermitteln die in Absatz 1 genannten Unterlagen und Angaben entweder in einem maschinenlesbaren Format an die gemäß Absatz 1 veröffentlichte E-Mail-Adresse oder über andere von den zuständigen Behörden eingerichtete Kommunikationskanäle.

Artikel 3

Muster für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer Verwaltungsgesellschaft übermitteln den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft die gemäß Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG erhaltenen Angaben unter Verwendung der Muster in Anhang III und, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Errichtung einer Zweigniederlassung beabsichtigt, zusätzlich die Angaben gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d der genannten Richtlinie unter Verwendung des Musters in Anhang VII dieser Verordnung.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

(2) Die in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Einzelheiten zu etwaigen Entschädigungssystemen übermitteln die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines OGAW unter Verwendung des Musters in Anhang IV dieser Verordnung.

(3) Für die in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Bescheinigung verwenden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer Verwaltungsgesellschaft das Muster in Anhang V dieser Verordnung.

(4) Für die in Artikel 93 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannte Bescheinigung verwenden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer Verwaltungsgesellschaft das Muster in Anhang VI dieser Verordnung.

Artikel 4

Übermittlung von Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden benennen für die Übermittlung der in Artikel 3 genannten Angaben und Unterlagen eine einzige Kontaktstelle. Die zuständigen Behörden teilen allen anderen zuständigen Behörden die Kontaktdaten dieser Stelle und sämtliche diesbezügliche Änderungen mit.

(2) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse oder ein entsprechend angegebener anderer Kommunikationskanal für den Empfang von Mitteilungen an jedem Arbeitstag eingesehen wird.

(3) Die zuständigen Behörden übermitteln die in Artikel 3 genannten Angaben und Unterlagen per E-Mail oder, wenn andere Kommunikationskanäle gewählt werden, in einem maschinenlesbaren Format an die in Absatz 1 genannte Kontaktstelle.

(4) Die Übermittlung der in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 18 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 und Artikel 93 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Angaben und Unterlagen gilt dann als nicht erfolgt, wenn

- a) eine der zu übermittelnden Angaben oder Unterlagen fehlt, unvollständig ist oder ein von Absatz 3 abweichendes Format hat;
- b) die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer Verwaltungsgesellschaft oder eines OGAW nicht die von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft gemäß Absatz 1 benannte Kontaktstelle genutzt haben;
- c) die Übermittlung der vollständigen Angaben und Unterlagen durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer Verwaltungsgesellschaft oder eines OGAW wegen eines technischen Fehlers in ihrem elektronischen System fehlgeschlagen ist.

(5) Bevor die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW der Verwaltungsgesellschaft die Übermittlung der vollständigen, in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 18 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 und Artikel 93 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Angaben oder Unterlagen bestätigen, vergewissern sie sich, dass die Übermittlung dieser Angaben oder Unterlagen an die empfangende zuständige Behörde stattgefunden hat.

(6) Wird den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW mitgeteilt oder stellen diese fest, dass die Übermittlung der vollständigen, in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 18 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 und Artikel 93 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Angaben oder Unterlagen nicht stattgefunden hat, leiten sie umgehend Maßnahmen zu deren Übermittlung ein.

Artikel 5

Empfang von Mitteilungen zwischen zuständigen Behörden

(1) Wenn die zuständigen Behörden die in Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 18 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 und Artikel 93 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Angaben oder Unterlagen erhalten, teilen sie den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW so bald wie möglich, spätestens aber fünf Arbeitstage nach Eingang der Angaben oder Unterlagen, über die in Artikel 4 Absatz 1 genannte Kontaktstelle mit, ob

- a) die Angaben und Unterlagen vollständig sind;

b) die Angaben und Unterlagen angezeigt oder ausgedruckt werden können.

(2) Haben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW die in Absatz 1 genannte Mitteilung nicht oder nicht innerhalb der in Absatz 1 gesetzten Frist erhalten, kontaktieren sie die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Verwaltungsgesellschaft die Tätigkeiten, für die ihr eine Zulassung erteilt wurde, ausüben will beziehungsweise in dem der OGAW seine Anteile vertreiben will, und vergewissern sich, dass die Angaben und Unterlagen vollständig übermittelt wurden.

Artikel 6

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 584/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 584/2010 wird wie folgt geändert:

- (1) Kapitel I wird gestrichen.
- (2) Die Anhänge I und II werden gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 14. Juli 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Muster für Anzeigeschreiben, die OGAW für den grenzüberschreitenden Vertrieb ihrer Anteile gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG übermitteln müssen

ANZEIGESCHREIBEN

MITTEILUNG ÜBER DEN BEABSICHTIGTEN VERTRIEB VON OGAW-ANTEILEN

IN _____ (Aufnahmemitgliedstaat) ⁽¹⁾

Werden durch diese Mitteilung Angaben eines früheren Anzeigeschreibens aktualisiert? Ja Nein

Falls Sie „Ja“ angekreuzt haben, füllen Sie bitte nur die Felder mit den aktualisierten Angaben aus. Datum des letzten Anzeigeschreibens: _____.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 — Verwaltungsgesellschaft oder intern verwalteter OGAW

Abschnitt 1: Angaben zu der Verwaltungsgesellschaft oder dem intern verwalteten OGAW

Abschnitt 2: Einrichtungen für die Anleger

TEIL 2 — OGAW

Abschnitt 1: Angaben zum OGAW

Abschnitt 2: Vorkehrungen für den Vertrieb von OGAW-Anteilen

Abschnitt 3: Anlagen

TEIL 3 — Bestätigung der Vollständigkeit

TEIL 1

Verwaltungsgesellschaft oder intern verwalteter OGAW

Abschnitt 1: Angaben zu der Verwaltungsgesellschaft oder dem intern verwalteten OGAW

Verwaltungsgesellschaft oder intern verwalteter OGAW	
Verwaltungsgesellschaft oder intern verwalteter OGAW ⁽¹⁾	
LEI der Verwaltungsgesellschaft oder des intern verwalteten OGAW ⁽¹⁾	
Nationale Kennnummer der Verwaltungsgesellschaft oder des intern verwalteten OGAW (sofern vorhanden) ⁽¹⁾	
Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft oder des intern verwalteten OGAW ⁽¹⁾	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	

⁽¹⁾ Bitte füllen Sie für jeden Mitgliedstaat, in dem OGAW vertrieben werden sollen, ein separates Anzeigeschreiben aus.

Angaben zur Website der Verwaltungsgesellschaft oder des intern verwalteten OGAW	
--	--

(¹) Dieses Feld ist auch bei einer Aktualisierung von Angaben auszufüllen.

Kontaktdaten der bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem intern verwalteten OGAW für das Anzeigeschreiben zuständigen Abteilung (oder Kontaktstelle)

Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Angaben zu Dritten (sofern die Verwaltungsgesellschaft oder der intern verwaltete OGAW einen Dritten mit der Mitteilung beauftragt hat)

Dritter	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Abteilung (oder Kontaktstelle), die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte (falls zutreffend) zuständig ist (¹)

Name der Stelle	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

(¹) Bitte geben Sie nur eine Kontaktstelle für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/955 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Formulare, Mustertexte, Verfahren und technischen Voraussetzungen für die Veröffentlichung und Mitteilung der Vertriebsvorschriften, Gebühren und Entgelte sowie zur Festlegung der für die Einrichtung und das Führen der zentralen Datenbank für den grenzüberschreitenden Vertrieb von alternativen Investmentfonds und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu übermittelnden Informationen und zur Festlegung der Formulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung dieser Informationen (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 30) an. Diese Kontaktstelle kann mit der angegebenen Kontaktstelle bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem beauftragten Dritten identisch sein.

Bitte geben Sie an, welche der in diesem Abschnitt angegebenen E-Mail-Adressen (Kontaktstelle bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem intern verwalteten OGAW, Kontaktstelle bei dem beauftragten Dritten oder Kontaktstelle für die Rechnungsstellung) die bevorzugte Adresse für die Übermittlung vertraulicher Informationen (z. B. Login und Passwort für den Zugang zu nationalen Meldesystemen) durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ist.	
---	--

Abschnitt 2: Einrichtungen für die Anleger

Bitte machen Sie in der folgenden Tabelle gemäß Artikel 93 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG Angaben zu den Einrichtungen, die für die Wahrnehmung der in Artikel 92 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Aufgaben zuständig sind:

Aufgaben	Angaben zu den Einrichtungen, die für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständig sind	Name/Rechtsform/eingetragener Gesellschaftssitz/Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer für die Korrespondenz mit der die Einrichtungen bereitstellenden Stelle
Verarbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge (oder Rückkaufaufträge) und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW		
Information der Anleger darüber, wie Aufträge erteilt werden können und wie (Rückkaufs- oder) Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden		
Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu den in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten		
Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen		
Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger		
Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden		

OGAW**Abschnitt 1: Angaben zum OGAW**

Bitte machen Sie in der nachstehenden Tabelle Angaben zu allen OGAW, die Sie im Aufnahmemitgliedstaat vertreiben wollen. Erstellen Sie für jeden OGAW eine neue Tabelle und geben Sie in jeder Zeile nur eine Anteilsklasse (Name und ISIN) an. Handelt es sich bei einem OGAW um einen OGAW-Dachfonds mit mehreren Teil- oder Unterfonds, so gelten Bezugnahmen auf den OGAW in der nachstehenden Tabelle als Bezugnahmen auf den Teil- oder Unterfonds, der im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden soll, und nicht auf den OGAW-Dachfonds, der gesondert in der entsprechenden Tabellenspalte anzugeben ist.

Name des OGAW, der im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden soll	Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	Rechtsform des OGAW ⁽¹⁾	LEI des OGAW (sofern vorhanden)	Name der Anteilsklasse(n), die im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden soll(en) ⁽²⁾	ISIN der Anteilsklasse(n), die im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden soll(en) ⁽²⁾	Laufzeit des OGAW (sofern zutreffend)	Nationale Kennnummer des OGAW (sofern vorhanden)	Name des OGAW-Dachfonds (sofern zutreffend)

⁽¹⁾ Mögliche Rechtsformen: gemeinsamer Fonds, Unit Trust, Investmentgesellschaft oder andere Rechtsformen, die nach nationalem Recht des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats zulässig sind.

⁽²⁾ Bitte führen Sie nur Anteilsklassen auf, deren Vertrieb geplant ist.

Abschnitt 2: Vorkehrungen für den Vertrieb von OGAW-Anteilen

Anteile des OGAW bzw. von OGAW-Teilfonds werden vertrieben durch:

- die Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder den intern verwalteten OGAW
- Kreditinstitute
- zugelassene Wertpapierfirmen oder Berater
- sonstige Stellen, einschließlich Stellen mit Sitz in einem Drittland. Bitte angeben: _____

Abschnitt 3: Anlagen

- (1) Aktuelle Fassung der Vertragsbedingungen oder der Satzung des Fonds, erforderlichenfalls mit einer Übersetzung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.
(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)
- (2) Aktuelle Fassung des Prospekts, erforderlichenfalls mit einer Übersetzung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG.
(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)
- (3) Aktuelle Fassung der wesentlichen Informationen für den Anleger, erforderlichenfalls mit einer Übersetzung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG.
(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)
- (4) Der letzte veröffentlichte Jahresbericht und jeglicher auf ihn folgender Halbjahresbericht, erforderlichenfalls mit einer Übersetzung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG (sofern vorhanden).
(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)
- (5) Sofern vom OGAW-Aufnahmemitgliedstaat verlangt, der den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats vorzulegende Zahlungsnachweis.
(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)

Hinweis:

Diesem Schreiben müssen die aktuellen Fassungen der verlangten Dokumente beigelegt sein, damit die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats diese weiterleiten können. Dies gilt auch, wenn der betreffenden Behörde bereits Kopien dieser Dokumente übermittelt worden sind. Falls den zuständigen Behörden des OGAW-Aufnahmemitgliedstaats bereits Dokumente übermittelt wurden und diese weiterhin gültig sind, kann im Anzeigeschreiben auf diese Tatsache verwiesen werden.

Bitte geben Sie den Link zur letzten elektronischen Fassung der Anlagen an:

TEIL 3

Bestätigung der Vollständigkeit

Bestätigung durch den OGAW

Wir bestätigen hiermit, dass die diesem Anzeigeschreiben beigelegten Dokumente alle in der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen relevanten Informationen enthalten.

(Das Anzeigeschreiben ist von einem Zeichnungsberechtigten des OGAW oder einer dritten Person zu unterzeichnen, die schriftlich dazu bevollmächtigt wurde, im Namen des anzeigenden OGAW in einer Weise zu handeln, die die zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats für die Zertifizierung von Dokumenten akzeptieren. Die/der Unterzeichnende gibt ihren/seinen vollständigen Namen und ihre/seine Funktion an und stellt sicher, dass die Bestätigung datiert ist.)

Datum	
Name und Funktion der/des Unterzeichnenden	
Unterschrift	

ANHANG II

Muster für Anzeigeschreiben, die Verwaltungsgesellschaften den zuständigen Behörden des OGAW-Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG übermitteln müssen

ANZEIGESCHREIBEN

MITTEILUNG EINER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ÜBER DIE BEABSICHTIGTE VERWALTUNG EINES IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT NIEDERGELASSENEN OGAW GEMÄß ARTIKEL 20 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE 2009/65/EG

IN _____ (Aufnahmemitgliedstaat(en))

Werden durch diese Mitteilung Angaben eines früheren Anzeigeschreibens aktualisiert? Ja Nein

Falls Sie „Ja“ angekreuzt haben, füllen Sie bitte nur die Felder mit den aktualisierten Angaben aus. Datum des letzten Anzeigeschreibens:

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 — Angaben zur Verwaltungsgesellschaft

TEIL 2 — Angaben zu Bevollmächtigten und übertragenen Aufgaben

TEIL 3 — Anlagen

TEIL 1

Angaben zur Verwaltungsgesellschaft

Angaben zur Verwaltungsgesellschaft	
Verwaltungsgesellschaft ⁽¹⁾	
LEI der Verwaltungsgesellschaft ⁽¹⁾	
Nationale Kennnummer der Verwaltungsgesellschaft (sofern vorhanden) ⁽¹⁾	
Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft ⁽¹⁾	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Angaben zur Website der Verwaltungsgesellschaft	
⁽¹⁾ Dieses Feld ist auch bei einer Aktualisierung von Angaben auszufüllen.	

Kontaktdaten der bei der Verwaltungsgesellschaft für die Mitteilung zuständigen Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	

E-Mail-Adresse	
----------------	--

Angaben zu Dritten (sofern die Verwaltungsgesellschaft einen Dritten mit der Mitteilung beauftragt hat)

Dritter	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Kontaktstelle, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte (falls zutreffend) zuständig ist ⁽¹⁾

Name der Stelle	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

⁽¹⁾ Bitte geben Sie nur eine Kontaktstelle für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1156 und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/955 der Kommission an. Diese Kontaktstelle kann mit der angegebenen Kontaktstelle bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem beauftragten Dritten identisch sein.

Bitte geben Sie an, welche der in diesem Abschnitt angegebenen E-Mail-Adressen (Kontaktstelle bei der Verwaltungsgesellschaft, Kontaktstelle bei dem beauftragten Dritten oder Kontaktstelle für die Rechnungsstellung) die bevorzugte Adresse für die Übermittlung vertraulicher Informationen (z. B. Login und Passwort für den Zugang zu nationalen Meldesystemen) durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ist.

TEIL 2

Angaben zu Bevollmächtigten und übertragenen Aufgaben

Bitte reproduzieren Sie die Angaben in Teil 2 gesondert für alle Bevollmächtigten und übertragenen Aufgaben.

Name der/des Bevollmächtigten	
Herkunftsmitgliedstaat der/des Bevollmächtigten	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	

Die/der Bevollmächtigte führt im Namen der Verwaltungsgesellschaft in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) die folgenden Tätigkeiten aus und erbringt die folgenden Dienstleistungen:

Anlageverwaltung

Administrative Tätigkeiten

- gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen
- Bearbeitung von Kundenanfragen
- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Führung des Anlegerregisters
- Gewinnausschüttung
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Führung von Aufzeichnungen

Bitte beschreiben Sie die Berichtspflichten, die zwischen der/dem Bevollmächtigten und der Verwaltungsgesellschaft bestehen.	
--	--

TEIL 3

Anlagen

Schriftlicher Vertrag mit der Verwahrstelle des betreffenden OGAW in dessen Herkunftsmitgliedstaat.

Sonstige (sofern zutreffend), bitte angeben.

(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)

Hinweis:

Diesem Schreiben müssen die aktuellen Fassungen der verlangten Dokumente beigelegt sein, damit die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft diese weiterleiten können. Dies gilt auch, wenn der betreffenden Behörde bereits Kopien dieser Dokumente übermittelt worden sind. Falls den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft bereits Dokumente übermittelt wurden und diese weiterhin gültig sind, kann im Anzeigeschreiben auf diese Tatsache verwiesen werden.

Link zur letzten elektronischen Fassung der Anlagen	
---	--

Datum	
-------	--

Name und Funktion der/des Unterzeichnenden	
--	--

Unterschrift	
--------------	--

ANHANG III

Muster für die Übermittlung von Angaben durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer Verwaltungsgesellschaft an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 17 Absatz 2 oder Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG

ANZEIGESCHREIBEN

ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN GEMÄß ARTIKEL 17 ABSATZ 2 ODER ARTIKEL 18 ABSATZ 1 DER RICHTLINIE 2009/65/EG ZUR MITTEILUNG EINER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ÜBER DIE BEABSICHTIGTE AUSÜBUNG VON TÄTIGKEITEN, FÜR DIE IHR IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT DIE ZUGELASSUNG ERTEILT WURDE.

IN _____ (Aufnahmemitgliedstaat(en))

Werden durch diese Mitteilung Angaben eines früheren Anzeigeschreibens aktualisiert? Ja Nein

Falls Sie „Ja“ angekreuzt haben, füllen Sie bitte nur die Felder mit den aktualisierten Angaben aus. Datum des letzten Anzeigeschreibens:

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 — Angaben zur Verwaltungsgesellschaft

TEIL 2 — Angaben, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG zu übermitteln sind, um ihre Tätigkeiten in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) über eine Zweigniederlassung ausüben zu können

Abschnitt 1: Angaben zur Zweigniederlassung

Abschnitt 2: Geschäftsplan der Zweigniederlassung

Abschnitt 3: Organisationsstruktur der Zweigniederlassung

Abschnitt 4: Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigstelle

TEIL 3 — Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

TEIL 1

Angaben zur Verwaltungsgesellschaft

Angaben zur Verwaltungsgesellschaft	
Verwaltungsgesellschaft ⁽¹⁾	
LEI der Verwaltungsgesellschaft ⁽¹⁾	
Nationale Kennnummer der Verwaltungsgesellschaft (sofern vorhanden) ⁽¹⁾	
Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft ⁽¹⁾	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Angaben zur Website der Verwaltungsgesellschaft	

⁽¹⁾ Dieses Feld ist auch bei einer Aktualisierung von Angaben auszufüllen.

Kontaktdaten der bei der Verwaltungsgesellschaft zuständigen Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Angaben zu Dritten (sofern die Verwaltungsgesellschaft einen Dritten mit der Mitteilung beauftragt hat)	
Dritter	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Kontaktstelle, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte (sofern zutreffend) zuständig ist (*)	
Name der Stelle	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

(*) Bitte geben Sie nur eine Kontaktstelle für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1156 und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/955 der Kommission an. Diese Kontaktstelle kann mit der angegebenen Kontaktstelle bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei einem beauftragten Dritten identisch sein.

Bitte geben Sie an, welche der in diesem Abschnitt angegebenen E-Mail-Adressen (Kontaktstelle bei der Verwaltungsgesellschaft, Kontaktstelle bei dem beauftragten Dritten oder Kontaktstelle für die Rechnungsstellung) die bevorzugte Adresse für die Übermittlung vertraulicher Informationen (z. B. Login und Passwort für den Zugang zu nationalen Meldesystemen) durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ist.

Einzelheiten zu Entschädigungssystemen für den Anlegerschutz sind der Anlage „Angaben zu Entschädigungssystemen, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG den Schutz der Anleger sicherstellen sollen“ zu entnehmen.

TEIL 2

Angaben, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG zu übermitteln sind, um ihre Tätigkeiten in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) über eine Zweigniederlassung ausüben zu können

Dieser Teil ist nur auszufüllen, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Errichtung einer Zweigniederlassung im Aufnahmemitgliedstaat beabsichtigt. Beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, ihre Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat ausschließlich im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auszuüben, ist dieser Teil leer zu lassen und Teil 3 auszufüllen.

Abschnitt 1: Angaben zur Zweigniederlassung

Angaben zur Zweigniederlassung	
Name der Zweigniederlassung ⁽¹⁾	
Nationale Kennnummer der Zweigniederlassung im Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft (sofern vorhanden) ⁽¹⁾	
Nationale Kennnummer der Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist (sofern vorhanden) ⁽¹⁾	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift) ⁽¹⁾	
Angaben zur Website der Zweigniederlassung (falls abweichend von der Website der Verwaltungsgesellschaft)	

⁽¹⁾ Dieses Feld ist auch bei einer Aktualisierung von Angaben auszufüllen, sofern Angaben zur Zweigniederlassung gemacht werden.

Abteilung (oder Kontaktstelle), bei der in dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, Unterlagen angefordert werden können

Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Abschnitt 2: Geschäftsplan der Zweigniederlassung

Die Zweigniederlassung führt in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) die folgenden Tätigkeiten aus und erbringt die folgenden Dienstleistungen:

- Anlageverwaltung**
- Vertrieb**

Administrative Tätigkeiten

- gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen
- Bearbeitung von Kundenanfragen
- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Führung des Anlegerregisters
- Gewinnausschüttung

- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Führung von Aufzeichnungen

Nebendienstleistungen

- individuelle Verwaltung einzelner Portfolios — einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds — mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ genannten Instrumente enthalten
- Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente
- Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

Bitte erläutern Sie, wie die Zweigniederlassung zur Strategie der Verwaltungsgesellschaft beitragen wird.	
Bitte erläutern Sie, ob die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe angehört und wenn ja, wie die Zweigniederlassung zur Strategie der Gruppe beitragen wird.	
Bitte erläutern Sie die Strategie der Zweigniederlassung (z. B. Angabe des erwarteten Geschäftsvolumens, der Kategorien von Anlegern, mit denen die Verwaltungsgesellschaft Geschäfte machen wird, und in welcher Form die Verwaltungsgesellschaft diese Anleger akquirieren und mit ihnen Geschäfte betreiben wird).	
Bitte übermitteln Sie Ergebnis- und Zahlungsstromprognosen für die ersten 36 Monate.	

Abschnitt 3: Organisationsstruktur der Zweigniederlassung

Beschreibung der funktionellen, geografischen und gesetzlich vorgeschriebenen Berichtswege	
Beschreibung der Stellung der Zweigniederlassung in der Unternehmensstruktur der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Gruppe, wenn die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe angehört	

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

Beschreibung der Regelungen für die Berichterstattung durch die Zweigniederlassung gegenüber dem Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft	
--	--

Beschreibung des von der Verwaltungsgesellschaft auf Ebene der Zweigniederlassung gemäß den Artikeln 40 bis 43 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission ⁽¹⁾ eingerichteten Risikomanagementverfahrens	
--	--

⁽¹⁾ Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42).

Übersicht über die auf Ebene der Zweigniederlassung eingerichteten Systeme und Kontrollen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2024/911 der Kommission ⁽¹⁾	
---	--

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/911 der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Angaben, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu übermitteln sind (ABl. L, 2024/911, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/911/oj).

Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG erlassenen Regeln	
---	--

Beschreibung der eingerichteten Verfahren und der Personal- und Sachausstattung zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	
---	--

Organisationsplan der Zweigniederlassung	
--	--

Abschnitt 4: Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigstelle

Dieser Abschnitt ist bei einer erstmaligen Mitteilung nicht auszufüllen. Er ist nur auszufüllen, wenn eine frühere Mitteilung aktualisiert wird und die Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigniederlassung beabsichtigt ist.

Einzelheiten und Verfahren zur Abwicklung des Geschäftsbetriebs, einschließlich Angaben dazu, wie die Anlegerinteressen im Aufnahmemitgliedstaat geschützt, Beschwerden beigelegt und etwaige ausstehende Verbindlichkeiten beglichen werden sollen	
---	--

Zeitplan für die vorgesehene Einstellung	
--	--

TEIL 3

Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

Dieser Teil ist nur auszufüllen, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Ausübung ihrer Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs beabsichtigt. Beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, ihre Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat ausschließlich über eine Zweigniederlassung auszuüben, ist dieser Teil leer zu lassen und Teil 2 auszufüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft führt in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) die folgenden Tätigkeiten aus und erbringt die folgenden Dienstleistungen:

- Anlageverwaltung**
- Vertrieb**

Administrative Tätigkeiten

- gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen
- Bearbeitung von Kundenanfragen
- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Führung des Anlegerregisters
- Gewinnausschüttung
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Führung von Aufzeichnungen

Nebendienstleistungen

- individuelle Verwaltung einzelner Portfolios — einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds — mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente enthalten
- Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente
- Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

Bitte erläutern Sie, wie die Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat zur Strategie der Verwaltungsgesellschaft beitragen werden und, falls die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe angehört, wie die Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat zur Strategie der Gruppe beitragen werden.	
--	--

Datum	
Name und Funktion der/des Unterzeichnenden	
Unterschrift	

ANHANG IV

Bescheinigung der zuständigen Behörde über Entschädigungssysteme für den Anlegerschutz gemäß Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG

BESCHEINIGUNG AUSGESTELLT VON _____ (Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft)

Abschnitt 1: Abteilung, die bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft für die Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist

Abteilung	
Anschrift der zuständigen Behörde	
E-Mail-Adresse der für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Abteilung	

Abschnitt 2: Angaben zur Verwaltungsgesellschaft, für die die Bescheinigung ausgestellt wird

Verwaltungsgesellschaft	
LEI der Verwaltungsgesellschaft	
Nationale Kennnummer der Verwaltungsgesellschaft (sofern vorhanden)	
Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	

Abschnitt 3: Angaben zum Anlegerentschädigungssystem

Anlegerentschädigungssystem	
Anschrift des Anlegerentschädigungssystems	
Eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz des Anlegerentschädigungssystems (falls abweichend von der Anschrift)	
Angaben zur Website des Anlegerentschädigungssystems	

(Die Bescheinigung ist von einem Vertreter der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zu unterzeichnen und zu datieren. Die/der Unterzeichnende hat ihren/seinen vollständigen Namen und ihre/seine Funktion anzugeben.)

Datum	
Name und Funktion der/des Unterzeichnenden	
Unterschrift	

ANHANG V

Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Zulassung einer Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/65/EG

BESCHEINIGUNG AUSGESTELLT VON _____ (Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft)

Abschnitt 1: Abteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft, die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig ist

Abteilung	
Anschrift der zuständigen Behörde	
E-Mail-Adresse der für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Abteilung	

Abschnitt 2: Angaben zur Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsgesellschaft	
LEI der Verwaltungsgesellschaft	
Nationale Kennnummer der Verwaltungsgesellschaft (sofern vorhanden)	
Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Angaben zur Website der Verwaltungsgesellschaft	

Abschnitt 3: Geltungsbereich der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde in _____ (Name des Herkunftsmitgliedstaats) von _____ (Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats) zur Ausübung der folgenden Tätigkeiten und zur Erbringung der folgenden Dienstleistungen zugelassen:

- Anlageverwaltung**
- Vertrieb**

Administrative Tätigkeiten

- gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen
- Bearbeitung von Kundenanfragen
- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Führung des Anlegerregisters
- Gewinnausschüttung
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)
- Führung von Aufzeichnungen

Nebendienstleistungen

- individuelle Verwaltung einzelner Portfolios — einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds — mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente enthalten
- Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU genannten Instrumente
- Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bezüglich der Arten von OGAW, die sie zu verwalten befugt ist (sofern zutreffend), den folgenden Beschränkungen	
--	--

(Die Bescheinigung ist von einem Vertreter der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft zu unterzeichnen und zu datieren. Die/der Unterzeichnende hat ihren/seinen vollständigen Namen und ihre/seine Funktion anzugeben.)

Datum	
Name und Funktion der/des Unterzeichnenden	
Unterschrift	

Bescheinigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 93 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG

BESCHEINIGUNG AUSGESTELLT VON _____ (Name der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW)

Abschnitt 1: Abteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW, die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig ist

Abteilung	
Anschrift der zuständigen Behörde	
E-Mail-Adresse der für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Abteilung	

Abschnitt 2: Angaben zu OGAW, deren Anteile im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden

Bitte machen Sie in der nachstehenden Tabelle Angaben zu allen OGAW, die für den Vertrieb im Aufnahmemitgliedstaat angezeigt wurden. Handelt es sich bei einem OGAW um einen OGAW-Dachfonds mit mehreren Teil- oder Unterfonds, so gelten Bezugnahmen auf den OGAW in der nachstehenden Tabelle als Bezugnahmen auf den Teil- oder Unterfonds, der im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden soll, und nicht auf den OGAW-Dachfonds, der gesondert in der entsprechenden Tabellenspalte anzugeben ist.

Name des OGAW	Name des OGAW-Dachfonds (sofern zutreffend)	Rechts-form ⁽¹⁾	LEI des OGAW (sofern vorhanden)	Zulassungs-datum	Nationale Kenn-nummer des OGAW (sofern vorhanden)	Laufzeit des OGAW (sofern zutreffend)	Verwaltungs-gesellschaft ⁽²⁾	LEI der Verwaltungs-gesellschaft	Nationale Kennnummer der Verwaltungs-gesellschaft (sofern vorhanden)

⁽¹⁾ Mögliche Rechtsformen: gemeinsamer Fonds, Unit Trust oder Investmentgesellschaft.

⁽²⁾ Angabe der Verwaltungsgesellschaft nur bei extern verwalteten OGAW. Bei intern verwalteten Investmentgesellschaften dieses Feld bitte frei lassen.

Abschnitt 3: Bescheinigung über die Erfüllung der in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen

Die/Der Unterzeichnende bestätigt, dass die in Abschnitt 2 der vorliegenden Bescheinigung angegebenen OGAW die in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen erfüllen und ihre Anteile in _____
(Aufnahmemitgliedstaat)

vertreiben dürfen.

(Die Bescheinigung ist von einem Vertreter der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW zu unterzeichnen und zu datieren. Die/der Unterzeichnende hat ihren/seinen vollständigen Namen und ihre/seine Funktion anzugeben.)

Datum	
Name und Funktion der/des Unterzeichnenden	
Unterschrift	

ANHANG VII

Muster für die Übermittlung von Angaben durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats einer Verwaltungsgesellschaft an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG

ANZEIGESCHREIBEN

MITTEILUNG DER FÜR EINE ZWEIGNIEDERLASSUNG VERANTWORTLICHEN PERSONEN GEMÄß ARTIKEL 17 ABSATZ 2 BUCHSTABE D DER RICHTLINIE 2009/65/EG ⁽¹⁾, WENN EINE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ALS IHREM HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT EINE ZWEIGNIEDERLASSUNG ERRICHTEN WILL

IN _____ (Aufnahmemitgliedstaat)

Angaben zur Verwaltungsgesellschaft	
Verwaltungsgesellschaft	
LEI der Verwaltungsgesellschaft	
Nationale Kennnummer der Verwaltungsgesellschaft (sofern vorhanden)	
Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	

Angaben zur Zweigniederlassung	
Name der Zweigniederlassung	
Nationale Kennnummer der Zweigniederlassung im Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft (sofern vorhanden)	
Nationale Kennnummer der Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist (sofern vorhanden)	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	

Werden durch diese Mitteilung Angaben eines früheren Anzeigeschreibens aktualisiert? Ja Nein

Falls Sie „Ja“ angekreuzt haben, machen Sie bitte im Folgenden die aktualisierten Angaben kenntlich. Datum des letzten Anzeigeschreibens: _____

MITTEILUNG DER PERSON, DIE VERANTWORTLICH IST FÜR:

- die Geschäftsführung der Zweigniederlassung
- die Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigniederlassung ⁽²⁾

⁽¹⁾ Bitte reichen Sie für alle betreffenden Personen ein separates Formular als eigene elektronische Datei ein.

⁽²⁾ Aktualisierte Angaben zu einer für die Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigniederlassung verantwortlichen Person sind nur dann zu übermitteln, wenn die Schließung der Zweigniederlassung geplant ist.

Angaben zu dieser Person	
Nachname	
Vorname	
Amt oder ausgeübte Funktion	
Beginn der Tätigkeit	
Ende der Tätigkeit (sofern zutreffend)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Weitere Angaben	
Zusätzliche Angaben, sofern erforderlich (z. B. früherer Name bei Namensänderung, Stellenwechsel)	
Datum	
Name und Funktion der/des Unterzeichnenden	
Unterschrift	



2024/911

25.3.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/911 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Angaben, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu übermitteln sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10 Unterabsatz 2, Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 20 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Umfang und Inhalt der den zuständigen Behörden gemäß Artikel 17 Absätze 1, 2, 3, 8 und 9, Artikel 18 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 20 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG zu übermittelnden Angaben unterscheiden sich je nach Zweck und Form der Mitteilung. Daher sollte für jede Art von Mitteilung festgelegt werden, welche Angaben von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und von Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaften“) zu übermitteln sind.
- (2) Damit die zuständigen Behörden jederzeit über die Tätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften informiert sind und ihre Aufsichtsbefugnisse ordnungsgemäß ausüben können, sollten sie über alle Änderungen der mitgeteilten Angaben unterrichtet werden. Dies schließt den Entzug, den Widerruf oder die Änderung der einer Verwaltungsgesellschaft ursprünglich erteilten Zulassung ein.
- (3) Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) und die Rechtsträgerkennung (LEI) des OGAW sind äußerst wichtig, um eine eindeutige elektronische Identifizierung des OGAW zu ermöglichen. In dieser Verordnung ist daher eine Mitteilungspflicht für die ISIN und die LEI vorgesehen, sofern diese dem OGAW zugewiesen wurden und somit vorhanden sind.
- (4) Den zuständigen Behörden sollten Angaben zu den für die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung verantwortlichen Personen und deren Kontaktdaten übermittelt werden. Eine Person sollte als für die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung verantwortlich angesehen werden, wenn sie befugt ist, die Strategie, die Ziele und die allgemeine Ausrichtung der Zweigniederlassung festzulegen oder die Geschäfte der Zweigniederlassung tatsächlich zu führen, oder wenn sie in leitender Funktion für die laufenden Geschäfte der Zweigniederlassung verantwortlich ist. Damit keine Lücken entstehen, sollten für alle Tätigkeitsbereiche, Geschäftsfelder und Leitungsfunktionen der Zweigniederlassung die jeweiligen Führungspersonen angegeben werden.
- (5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32.

- (6) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?) eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.
- (7) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie Form und Inhalt der Informationen betreffen, die zwischen den Verwaltungsgesellschaften und den zuständigen nationalen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die Verwaltungsgesellschaft grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen will, auszutauschen sind. Um die Stimmigkeit zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, zu gewährleisten und sowohl Verwaltungsgesellschaften als auch den zuständigen nationalen Behörden einen umfassenden Überblick darüber und den Zugang dazu zu erleichtern, sollten alle diese Bestimmungen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.
- (8) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(?).
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) angehört und hat am 10. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (10) Damit sich die Verwaltungsgesellschaften und die zuständigen Behörden an die neuen Anforderungen dieser Verordnung anpassen können, sollte deren Geltungsbereich verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Übermittlung von Angaben gemäß Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG

- (1) Die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG zu übermittelnden Angaben müssen alle folgenden Informationen umfassen:
 - a) den Namen, die Anschrift, die Rechtsträgerkennung und die Kontaktdaten der Verwaltungsgesellschaft;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten der Abteilung oder Kontaktstelle der Verwaltungsgesellschaft, die für den Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats zuständig ist.
- (2) Die Beschreibung der Tätigkeiten und Dienstleistungen, die in dem von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG zu übermittelnden Geschäftsplan enthalten sein muss, muss alle folgenden Informationen umfassen:
 - a) die in Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten besonderen Tätigkeiten und Dienstleistungen, die im Aufnahmemitgliedstaat erbracht werden sollen;
 - b) ob die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe angehört;
 - c) eine Erläuterung, wie die Zweigniederlassung zur Strategie der Verwaltungsgesellschaft oder der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft beitragen wird;

^(?) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

^(?) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

^(*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- d) eine Beschreibung der Geschäftsstrategie der Zweigniederlassung;
- e) Ergebnis- und Zahlungsstromprognosen der Zweigniederlassung für die ersten 36 Monate.

(3) Die Beschreibung der Organisationsstruktur der Zweigniederlassung, die in dem von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG zu übermittelnden Geschäftsplan enthalten sein muss, muss alle folgenden Informationen umfassen:

- a) die funktionellen, geografischen und gesetzlich vorgeschriebenen Berichtswege;
- b) eine Beschreibung, wie sich die Zweigniederlassung in die interne Struktur der Verwaltungsgesellschaft oder, wenn die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe angehört, in die interne Struktur der Gruppe einfügt, einschließlich Einzelheiten zu auf Ebene der Zweigniederlassung eingerichteten operativen Einheiten und Angaben zur Personalausstattung der Zweigniederlassung;
- c) die Bestimmungen für die Berichterstattung der Zweigniederlassung an die Verwaltungsgesellschaft;
- d) eine Beschreibung des von der Verwaltungsgesellschaft auf Ebene der Zweigniederlassung gemäß den Artikeln 40 bis 43 der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission ⁽⁵⁾ eingerichteten Risikomess- und -managementverfahrens;
- e) eine Beschreibung der gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG vorgesehenen Verfahren und Vorkehrungen;
- f) eine Übersicht über die von der Verwaltungsgesellschaft auf Ebene der Zweigniederlassung eingerichteten Systeme und Kontrollen, die Informationen zu allen folgenden Punkten umfasst:
 - i) den eingerichteten Verfahren und der Personal- und Sachausstattung zur Einhaltung der vom Aufnahmemitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/65/EG erlassenen Regeln;
 - ii) den eingerichteten Verfahren und der Personal- und Sachausstattung zur Erfüllung der in der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ festgelegten Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - iii) den Kontrollen der Übertragungsvereinbarungen bezüglich der von der Zweigniederlassung im Aufnahmemitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten.

(4) Die Angaben, die die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG zu den für die Geschäftsführung der Zweigniederlassung verantwortlichen Personen vorzulegen haben, müssen den Namen, die Funktion, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Personen enthalten, die in der Zweigniederlassung in einer führenden Position Schlüsselfunktionen wahrnehmen.

Artikel 2

Übermittlung von Angaben gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/65/EG

(1) Die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG zu übermittelnden Angaben müssen alle folgenden Informationen umfassen:

- a) den Namen, die Anschrift, die Rechtsträgerkennung und die Kontaktdaten der Verwaltungsgesellschaft;
- b) den Namen und die Kontaktdaten der Abteilung oder Kontaktstelle der Verwaltungsgesellschaft, die für den Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats zuständig ist.

⁽⁵⁾ Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42).

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

(2) Die Beschreibung der Tätigkeiten und Dienstleistungen, die in dem von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG zu übermittelnden Geschäftsplan enthalten sein muss, muss alle folgenden Informationen umfassen:

- a) die in Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2009/65/EG genannten besonderen Tätigkeiten und Dienstleistungen, die im Aufnahmemitgliedstaat erbracht werden sollen;
- b) ob die Verwaltungsgesellschaft einer Gruppe angehört;
- c) eine Erläuterung, wie die im Aufnahmemitgliedstaat auszuführenden Tätigkeiten zur Strategie der Verwaltungsgesellschaft oder der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft beitragen werden.

Artikel 3

Übermittlung von Angaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG

Die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG zu übermittelnden Angaben müssen alle folgenden Informationen umfassen:

- a) eine Liste der Aufgaben des Anlagenmanagements und der Verwaltung, die Gegenstand einer Übertragung sind;
- b) Name, Anschrift und Kontaktdaten der/des Bevollmächtigten.

Artikel 4

Mitteilung von Änderungen der gemäß Artikel 17 Absätze 1, 2, 3, 8 und 9, Artikel 18 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 20 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2009/65/EG übermittelten Angaben

(1) Verwaltungsgesellschaften unterrichten die betreffenden zuständigen Behörden über alle Änderungen der in den Artikeln 1 bis 3 genannten Angaben.

(2) Verwaltungsgesellschaften unterrichten die betreffenden zuständigen Behörden über die geplante Einstellung des Geschäftsbetriebs einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten Zweigniederlassung und übermitteln diesen zuständigen Behörden alle folgenden Informationen:

- a) den Namen, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Person(en), die für das Verfahren zur Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigniederlassung verantwortlich ist/sind;
- b) den Zeitplan für die vorgesehene Einstellung;
- c) Einzelheiten und vorgeschlagene Verfahren zur Abwicklung des Geschäftsbetriebs, einschließlich Angaben dazu, wie die Anlegerinteressen geschützt, Beschwerden beigelegt und etwaige ausstehende Verbindlichkeiten beglichen werden sollen.

Artikel 5

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 25. Juni 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/912

25.3.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/912 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Angaben, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) zu übermitteln sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 7 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Umfang und Inhalt der den zuständigen Behörden gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU zu übermittelnden Angaben unterscheiden sich je nach Zweck und Form der Mitteilung. Daher sollte für jede Art von Mitteilung festgelegt werden, welche Angaben von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) zu übermitteln sind.
- (2) Damit die zuständigen Behörden jederzeit über die Tätigkeiten von AIFM informiert sind und ihre Aufsichtsbefugnisse ordnungsgemäß ausüben können, sollten sie über alle Änderungen der mitgeteilten Angaben unterrichtet werden. Dies schließt den Entzug, den Widerruf oder die Änderung der einem AIFM ursprünglich erteilten Zulassung ein.
- (3) Den zuständigen Behörden sollten Angaben zu den für die Geschäftsführung der Zweigniederlassung verantwortlichen Personen und deren Kontaktdaten übermittelt werden. Eine Person sollte als für die Geschäftsführung der Zweigniederlassung verantwortlich angesehen werden, wenn sie befugt ist, die Strategie, die Ziele und die allgemeine Ausrichtung der Zweigniederlassung festzulegen oder die Geschäfte der Zweigniederlassung tatsächlich zu führen, oder wenn sie in leitender Funktion für die laufenden Geschäfte der Zweigniederlassung verantwortlich ist. Damit keine Lücken entstehen, sollten für alle Tätigkeitsbereiche, Geschäftsfelder und Leitungsfunktionen der Zweigniederlassung die jeweiligen Führungspersonen angegeben werden.
- (4) Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) und die Rechtsträgerkennung (LEI) des alternativen Investmentfonds (AIF) sind äußerst wichtig, um eine eindeutige elektronische Identifizierung des alternativen Investmentfonds zu ermöglichen. In dieser Verordnung ist daher eine Mitteilungspflicht für die ISIN und die LEI vorgesehen, sofern diese dem AIF zugewiesen wurden und somit vorhanden sind.
- (5) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (6) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (7) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie Form und Inhalt der Informationen betreffen, die zwischen den AIFM und den zuständigen nationalen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten, in denen der AIFM grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen will, auszutauschen sind. Um die Stimmigkeit zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, zu gewährleisten und sowohl AIFM als auch den zuständigen nationalen Behörden einen umfassenden Überblick darüber und den Zugang dazu zu erleichtern, sollten alle diese Bestimmungen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.
- (8) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ angehört und hat am 10. Oktober 2023 eine Stellungnahme abgegeben.
- (10) Damit sich die AIFM und die zuständigen Behörden an die neuen Anforderungen dieser Verordnung anpassen können, sollte deren Geltungsbeginn verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Übermittlung von Angaben gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU

- (1) Die von AIFM gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU zu übermittelnden Angaben müssen alle folgenden Informationen enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift, die Rechtsträgerkennung und die Kontaktdaten des AIFM;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten der Abteilung oder Kontaktstelle des AIFM, die für den Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats zuständig ist.
- (2) Die von AIFM gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU zu übermittelnden Angaben müssen alle folgenden Informationen enthalten:
 - a) die in Anhang I der Richtlinie 2011/61/EU aufgeführten besonderen Tätigkeiten im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung und die in Artikel 6 Absatz 4 der genannten Richtlinie aufgeführten besonderen Dienstleistungen, die erbracht werden sollen;
 - b) die Geschäftsstrategie des AIFM im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere die Kategorien der anvisierten Kunden und Anleger, mit denen im Aufnahmemitgliedstaat Geschäfte gemacht werden sollen, und wie die Geschäfte des AIFM mit diesen Anlegern aussehen werden;
 - c) eine Übersicht über die Kontrollen bei Übertragungsvereinbarungen, die in Verbindung mit den Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat mit Dritten geschlossen werden;
 - d) Angaben zu den AIF, die der AIFM im Aufnahmemitgliedstaat zu verwalten beabsichtigt, einschließlich aller folgenden Angaben:
 - i) Name, Herkunftsmitgliedstaat, Rechtsform, Anlagestrategie und gegebenenfalls Laufzeit des AIF;
 - ii) nationale Kennnummer, Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) und Rechtsträgerkennung (LEI) des AIF, sofern vorhanden;

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- iii) im Falle von Master-Feeder-Strukturen den Namen des Master-AIF und, sofern vorhanden, seine Rechtsträgererkennung sowie, falls der AIFM des Master-AIF nicht gleichzeitig auch der AIFM des zu verwaltenden AIF ist, den AIFM des Master-Fonds, seinen Herkunftsmitgliedstaat und, sofern vorhanden, seine Rechtsträgererkennung.

Artikel 2

Übermittlung von Angaben gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU

(1) Die gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU von AIFM zu übermittelnden Angaben umfassen den Namen, die Anschrift und, sofern vorhanden, die nationalen Kennnummern und die Kontaktdaten der Abteilung oder Kontaktstelle der Zweigniederlassung, die für den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM oder mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, zuständig ist.

(2) Die gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU von AIFM zur Geschäftsführung der Zweigniederlassung zu übermittelnden Angaben müssen den Namen, die Funktion, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Personen enthalten, die in der Zweigniederlassung in einer leitenden Position Schlüsselfunktionen wahrnehmen.

(3) Die gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU von AIFM zur Organisationsstruktur der Zweigniederlassung zu übermittelnden Angaben müssen alle folgenden Informationen enthalten:

- a) ob der AIFM einer Gruppe angehört;
- b) eine Erläuterung, wie die Zweigniederlassung zur Strategie des AIFM oder seiner Gruppe beitragen wird;
- c) die folgenden Informationen über die Organisation der Zweigniederlassung:
 - i) die funktionellen, geografischen und gesetzlich vorgeschriebenen Berichtswege;
 - ii) eine Beschreibung, wie sich die Zweigniederlassung in die Unternehmensstruktur des AIFM oder, wenn dieser einer Gruppe angehört, in die Unternehmensstruktur der Gruppe einfügt;
 - iii) die Bestimmungen für die Berichterstattung der Zweigniederlassung an den AIFM;
 - iv) eine Beschreibung des von dem AIFM auf Ebene der Zweigniederlassung gemäß Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission ⁽⁵⁾ eingerichteten Risikomes- und -managementverfahrens;
- d) eine Übersicht über die Systeme und Kontrollen, die eingerichtet werden, einschließlich aller folgenden Punkte:
 - i) eingerichtete Verfahren und Personal- und Sachausstattung zur Einhaltung der vom Aufnahmemitgliedstaat des AIFM gemäß den Artikeln 12 und 14 der Richtlinie 2011/61/EU erlassenen Regeln;
 - ii) eingerichtete Verfahren und Personal- und Sachausstattung zur Erfüllung der in der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ festgelegten Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - iii) Kontrollen bei Übertragungsvereinbarungen, die in Verbindung mit den Tätigkeiten der Zweigniederlassung mit Dritten geschlossen werden;
- e) Ergebnis- und Zahlungsstromprognosen für die ersten 36 Monate.

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (Abl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1).

⁽⁶⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Abl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

*Artikel 3***Mitteilung von Änderungen der gemäß Artikel 33 Absätze 2, 3 und 6 der Richtlinie 2011/61/EU übermittelten Angaben oder vorgelegten Informationen**

- (1) AIFM unterrichten die betreffenden zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats über alle Änderungen der in den Artikeln 1 und 2 genannten Angaben.
- (2) Sie informieren die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats über die geplante Einstellung des Geschäftsbetriebs einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten Zweigniederlassung und übermitteln diesen zuständigen Behörden alle folgenden Informationen:
- a) den Namen, die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der Person(en), die für das Verfahren zur Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigniederlassung verantwortlich ist/sind;
 - b) den Zeitplan für die vorgesehene Einstellung;
 - c) Einzelheiten und vorgeschlagene Verfahren zur Abwicklung des Geschäftsbetriebs, einschließlich Angaben dazu, wie die Anlegerinteressen geschützt, Beschwerden beigelegt und etwaige ausstehende Verbindlichkeiten beglichen werden sollen.

*Artikel 4***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 25. Juni 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2024/913

25.3.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/913 DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 2023

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds zu übermitteln sind, und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über grenzüberschreitende Anzeigeschreiben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 2, Artikel 32 Absatz 8 Unterabsatz 2 und Artikel 33 Absatz 8 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die administrativen Verfahren im Zusammenhang mit Anzeigeschreiben von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM), die in einem Aufnahmemitgliedstaat Vertriebs- oder Verwaltungstätigkeiten auszuüben, Dienstleistungen zu erbringen oder eine Zweigniederlassung zu errichten beabsichtigen, sehen den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden vor. Für eine reibungslose, schnelle, unbürokratische und zuverlässige Abwicklung dieser administrativen Verfahren muss der Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden geregelt und vereinheitlicht werden, indem harmonisierte Formulare, Muster und Kooperationsverfahren ausgearbeitet sowie elektronische Kommunikationsmittel eingerichtet werden.
- (2) Damit die enorme Menge an Informationen, die im Zusammenhang mit Anzeigeschreiben zwischen den Mitgliedstaaten versandt und empfangen werden, ohne Zeitverlust und auf zuverlässige, kosteneffiziente und unbürokratische Weise übermittelt werden kann, ist es unerlässlich, diese Informationen auf elektronischem Wege bereitzustellen. Diese Informationen können per E-Mail übermittelt werden, aber es sollte auch möglich sein, sie mittels anderer, potenziell fortschrittlicherer elektronischer Technologien bereitzustellen. Daher ist es erforderlich, ein detailliertes Verfahren für die elektronische Übermittlung sowie für den Umgang mit technischen Problemen, die bei der Übermittlung der Informationen zwischen den zuständigen Behörden auftreten könnten, festzulegen.
- (3) Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie Form und Inhalt der Informationen betreffen, die zwischen den AIFM und den zuständigen nationalen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten, in denen der AIFM grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen will, auszutauschen sind. Um die Stimmigkeit zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, zu gewährleisten und sowohl AIFM als auch den zuständigen nationalen Behörden einen umfassenden Überblick darüber und den Zugang dazu zu erleichtern, sollten alle diese Bestimmungen in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.
- (4) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (5) Die ESMA hat zu diesem Entwurf, insbesondere zu den Bestimmungen, die die Muster für Anzeigeschreiben für den Vertrieb und die Verwaltung von alternativen Investmentfonds (AIF) in Aufnahmemitgliedstaaten betreffen, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt.

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (6) Damit sich die AIFM und die zuständigen Behörden an die neuen Anforderungen dieser Verordnung anpassen können, sollte deren Geltungsbeginn verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Form und Inhalt der Muster für Anzeigeschreiben

- (1) EU-AIFM verwenden das Muster in Anhang I, um die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats über alle EU-AIF zu unterrichten, die sie gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU im Herkunftsmitgliedstaat zu vertreiben beabsichtigen.
- (2) EU-AIFM verwenden das Muster in Anhang II, um die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats über alle EU-AIF zu unterrichten, die sie gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Herkunftsmitgliedstaat zu vertreiben beabsichtigen.
- (3) Für die Übermittlung der in Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Angaben verwenden AIFM das Muster in Anhang III und, sollte der AIFM beabsichtigen, eine Zweigniederlassung im Sinne von Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU zu errichten, zusätzlich das Muster in Anhang V.

Artikel 2

Übermittlung der in Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Angaben

- (1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen auf ihrer Website die E-Mail-Adresse oder einen anderen Kommunikationskanal, über den AIFM die in Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Angaben übermitteln können.
- (2) AIFM übermitteln die in Absatz 1 genannten Angaben entweder in einem maschinenlesbaren Format an die gemäß Absatz 1 veröffentlichte E-Mail-Adresse oder über andere von den zuständigen Behörden eingerichtete Kommunikationskanäle.

Artikel 3

Muster für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden

Die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats eines AIFM verwenden für die in Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU genannte Bescheinigung das Muster in Anhang IV der vorliegenden Verordnung.

Artikel 4

Übermittlung von Angaben zwischen den zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden benennen für die Übermittlung der in Artikel 3 genannten Angaben und Unterlagen eine einzige Kontaktstelle. Die zuständigen Behörden teilen allen anderen zuständigen Behörden die Angaben zu dieser Kontaktstelle und jede diesbezügliche Änderung mit.
- (2) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse oder ein entsprechend angegebener anderer Kommunikationskanal für den Empfang von Mitteilungen an jedem Arbeitstag eingesehen wird.

(3) Die zuständigen Behörden übermitteln die in Artikel 3 genannten Angaben und Unterlagen per E-Mail oder, wenn andere Kommunikationskanäle gewählt werden, in einem maschinenlesbaren Format an die in Absatz 1 genannte Kontaktstelle.

Artikel 5

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 14. April 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Muster für das Anzeigeschreiben bezüglich des Vertriebs von EU-AIF gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU

ANZEIGESCHREIBEN

MITTEILUNG ÜBER DEN GEPLANTEN VERTRIEB VON ANTEILEN EINES AIF ODER VON IM HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT DES AIFM VON DIESEM AIFM VERWALTETEN AIF GEMÄß ARTIKEL 31 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE 2011/61/EU (AIFM-RICHTLINIE) ⁽¹⁾

IN _____ (Herkunftsmitgliedstaat des AIFM)

Werden durch diese Mitteilung Angaben eines früheren Anzeigeschreibens aktualisiert?

Ja Nein

Falls Sie „Ja“ angekreuzt haben, füllen Sie bitte nur die Felder mit den aktualisierten Angaben aus. Datum des letzten Anzeigeschreibens:

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 — AIFM oder intern verwalteter AIF

TEIL 2 — AIF, die im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM vertrieben werden sollen

Abschnitt 1: Angaben zum AIF

Abschnitt 2: Vorkehrungen zur Verhinderung des Vertriebs an Kleinanleger

Abschnitt 3: Anlagen

TEIL 1

Angaben zum AIFM oder intern verwalteten AIF

Angaben zum AIFM oder intern verwalteten AIF	
AIFM oder intern verwalteter AIF ⁽¹⁾	
LEI des AIFM oder des intern verwalteten AIF ⁽¹⁾	
Nationale Kennnummer des AIFM oder des intern verwalteten AIF (sofern vorhanden) ⁽¹⁾	
Herkunftsmitgliedstaat des AIFM oder des intern verwalteten AIF ⁽¹⁾	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Laufzeit des AIFM oder des intern verwalteten AIF (sofern zutreffend)	
Angaben zur Website des AIFM oder des intern verwalteten AIF	
⁽¹⁾ Dieses Feld ist auch bei einer Aktualisierung von Angaben auszufüllen.	

Kontaktdaten der Abteilung (oder Kontaktstelle) des AIFM oder des intern verwalteten AIF, die für das Anzeigeschreiben zuständig ist	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

⁽¹⁾ Dieses Anzeigeschreiben sollte auch für AIF genutzt werden, die auch als europäische langfristige Investmentfonds gelten und gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2015/760 vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 98) in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU vertrieben werden.

Angaben zu Dritten (sofern der AIFM oder der intern verwaltete AIF einen Dritten mit der Mitteilung beauftragt hat)	
Dritter	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Abteilung (oder Kontaktstelle), die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte (falls zutreffend) zuständig ist ⁽¹⁾	
Name der Stelle	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

⁽¹⁾ Bitte geben Sie nur eine Kontaktstelle für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1156 vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 55) und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/955 der Kommission vom 27. Mai 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Formulare, Mustertexte, Verfahren und technischen Voraussetzungen für die Veröffentlichung und Mitteilung der Vertriebsvorschriften, Gebühren und Entgelte sowie zur Festlegung der für die Einrichtung und das Führen der zentralen Datenbank für den grenzüberschreitenden Vertrieb von alternativen Investmentfonds und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu übermittelnden Informationen und zur Festlegung der Formulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung dieser Informationen (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 30) an. Diese Kontaktstelle kann mit der angegebenen Kontaktstelle beim AIFM oder bei einem beauftragten Dritten identisch sein.

AIF, die im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM vertrieben werden sollen

Abschnitt 1: Angaben zum AIF

Bitte machen Sie in der nachstehenden Tabelle Angaben zu allen AIF, die Sie im Aufnahmemitgliedstaat vertreiben wollen. Erstellen Sie eine neue Tabelle für jeden AIF und geben Sie in jeder Zeile nur eine Anteilsklasse (Name und ISIN) an. Handelt es sich bei einem AIF um einen AIF-Dachfonds mit mehreren Teil- oder Unterfonds, so gelten Bezugnahmen auf den AIF in der nachstehenden Tabelle als Bezugnahmen auf den Teil- oder Unterfonds, der im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM vertrieben werden soll, und nicht auf den AIF-Dachfonds, der gesondert in der entsprechenden Tabellenspalte anzugeben ist.

Name des zu vertreibenden AIF	Datum der Eintragung oder Konstituierung des AIF	Herkunftsmitgliedstaat des AIF	Rechtsform des AIF ⁽¹⁾	LEI des AIF (sofern vorhanden)	Vertrieb an Kleinanleger ⁽²⁾	Bezeichnung aller Anteilsklassen des AIF	ISIN des AIF/aller Anteilsklassen des AIF (sofern zutreffend)	Name der Verwahrstelle des AIF	Laufzeit des AIF (sofern zutreffend)	Nationale Kennnummer des AIF (sofern zutreffend)	Name des AIF-Dachfonds (sofern zutreffend)	Anlagestrategie des AIF ⁽³⁾

⁽¹⁾ Mögliche Rechtsformen: gemeinsamer Fonds, Unit Trust, Investmentgesellschaft oder andere Rechtsformen, die nach nationalem Recht des AIF-Herkunftsmitgliedstaats zulässig sind.

⁽²⁾ Sofern im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM zulässig: Ja/Nein. Wenn die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM den Vertrieb an Kleinanleger nicht zulassen, geben Sie bitte „entfällt“ an.

⁽³⁾ Bitte geben Sie die vorherrschende AIF-Art und die Aufschlüsselung der Anlagestrategien gemäß dem Formblatt in Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ausnahmen, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit, Verwahrstellen, Hebelfinanzierung, Transparenz und Beaufsichtigung (ABl. L 83 vom 22.3.2013, S. 1) an.

Master-Feeder-Strukturen (sofern zutreffend):

Name des Master-AIF oder des/der Teilfonds	LEI des Master-AIF oder des/der Teilfonds (sofern zutreffend)	AIFM des Master-AIF/Teilfonds (falls abweichend vom AIFM des AIF)	LEI des AIFM des Master-AIF/Teilfonds (falls abweichend vom AIFM des AIF und sofern zutreffend)	Herkunftsmitgliedstaat des Master-AIF (falls abweichend vom Herkunftsmitgliedstaat des AIF)	Herkunftsmitgliedstaat des AIFM des Master-AIF (falls abweichend vom Herkunftsmitgliedstaat des Master-AIF)

Abschnitt 2: Vorkehrungen zur Verhinderung des Vertriebs an Kleinanleger

Bitte machen Sie Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls der AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift ⁽¹⁾ .	
---	--

(1) Diese Angaben sind nur für AIF auszufüllen, deren Vertrieb nur an professionelle Anleger vorgesehen ist. Gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2011/61/EU müssen für AIF, die der AIFM bzw. der selbstverwaltete AIF an Kleinanleger zu vertreiben beabsichtigt, keine Vorkehrungen getroffen werden, sofern dies nach den nationalen Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM zulässig ist. Sollte sich dieses Anzeigeschreiben sowohl auf AIF, die sich an professionelle Anleger richten, als auch auf AIF, die sich an Kleinanleger richten, beziehen, geben Sie bitte nur Informationen zu AIF an, die sich ausschließlich an professionelle Anleger richten.

Abschnitt 3: Anlagen

Aktuelle Fassung der Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF *(sofern verfügbar)*.

Aktuelle Fassung der Angebotsunterlage (z. B. Prospekt) *(sofern verfügbar)*.

Letzter Jahresbericht des AIF *(sofern verfügbar)*.

Alle in Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU genannten weiteren Informationen für jeden AIF, der vertrieben werden soll ⁽²⁾.

Sonstiges (bitte angeben).

(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)

Datum	
Name und Funktion der/des Unterzeichnenden	
Unterschrift	

(2) Anhang III Buchstabe f der Richtlinie 2011/61/EU.

ANHANG II

Muster für das Anzeigeschreiben bezüglich des grenzüberschreitenden Vertriebs von EU-AIF gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU

ANZEIGESCHREIBEN

MITTEILUNG ÜBER DEN GEPLANTEN VERTRIEB VON ANTEILEN EINES AIF ODER VON IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ALS DEM HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT DES AIFM VON DIESEM AIFM VERWALTETEN AIF GEMÄß ARTIKEL 32 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE 2011/61/EU (AIFM-RICHTLINIE) (1).

IN _____ (Aufnahmemitgliedstaat(en))

Werden durch diese Mitteilung Angaben eines früheren Anzeigeschreibens aktualisiert?

Ja Nein

Falls Sie „Ja“ angekreuzt haben, füllen Sie bitte nur die Felder mit den aktualisierten Angaben aus. Datum des letzten Anzeigeschreibens:

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 — AIFM oder intern verwalteter AIF

Abschnitt 1: Angaben zum AIFM oder intern verwalteten AIF

Abschnitt 2: Einrichtungen für Kleinanleger (sofern zutreffend)

TEIL 2 — AIF, die im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden sollen

Abschnitt 1: Angaben zum AIF

Abschnitt 2: Vorkehrungen für den Vertrieb von AIF-Anteilen

Abschnitt 3: Anlagen

TEIL 1

AIFM oder intern verwalteter AIF

Abschnitt 1: Angaben zum AIFM oder intern verwalteten AIF

AIFM oder intern verwalteter AIF	
AIFM oder intern verwalteter AIF (1)	
LEI des AIFM oder des intern verwalteten AIF (1)	
Nationale Kennnummer des AIFM oder des intern verwalteten AIF (sofern vorhanden) (1)	
Herkunftsmitgliedstaat des AIFM oder des intern verwalteten AIF (1)	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Laufzeit des AIFM oder des intern verwalteten AIF (sofern zutreffend)	
Angaben zur Website des AIFM oder des intern verwalteten AIF	

(1) Dieses Feld ist auch bei einer Aktualisierung von Angaben auszufüllen.

(1) Dieses Anzeigeschreiben sollte auch für AIF genutzt werden, die auch als europäische langfristige Investmentfonds gelten und gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/760 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU vertrieben werden.

Kontaktdaten der Abteilung (oder Kontaktstelle) des AIFM oder des intern verwalteten AIF, die für die Erstellung des Anzeigeschreibens zuständig ist

Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Angaben zu Dritten (sofern der AIFM oder der intern verwaltete AIF einen Dritten mit der Mitteilung beauftragt hat)

Dritter	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Kontaktstelle, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte (falls zutreffend) zuständig ist (*)

Name der Stelle	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

(*) Bitte geben Sie nur eine Kontaktstelle für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1156 und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/955 an. Diese Kontaktstelle kann mit der angegebenen Kontaktstelle beim AIFM oder bei einem beauftragten Dritten identisch sein.

Bitte geben Sie an, welche der in diesem Abschnitt angegebenen E-Mail-Adressen (Kontaktstelle bei dem AIFM oder dem intern verwalteten AIF, Kontaktstelle bei dem beauftragten Dritten oder Kontaktstelle für die Rechnungsstellung) die bevorzugte Adresse für die Übermittlung vertraulicher Informationen (z. B. Login und Passwort für den Zugang zu nationalen Meldesystemen) durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ist.

Abschnitt 2: Einrichtungen für Kleinanleger (sofern zutreffend)

Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU dürfen EU-AIFM in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Herkunftsmitgliedstaat Anteile der von ihnen verwalteten EU-AIF an professionelle Anleger vertreiben. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten AIFM gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2011/61/EU gestatten, Anteile der von ihnen verwalteten AIF in ihrem Hoheitsgebiet auch an Kleinanleger zu vertreiben.

Die Angaben zu Einrichtungen für Kleinanleger müssen ausgefüllt werden, wenn der Vertrieb der AIF sich an Kleinanleger richtet.

Bitte machen Sie in der folgenden Tabelle gemäß Anhang IV Buchstabe j der Richtlinie 2011/61/EU Angaben zu den Einrichtungen, die für die Wahrnehmung der in Artikel 43a Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Aufgaben zuständig sind:

Aufgabe der Einrichtung	Angaben zu den für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständigen Einrichtungen	Name/Rechtsform/eingetragener Gesellschaftssitz/Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer für die Korrespondenz mit der die Einrichtungen bereitstellenden Stelle
Verarbeitung der Zeichnungs-, Zahlungs-, (Rückkauf- oder) Rücknahmeaufträge von Anlegern für Anteile des AIF		
Information der Anleger darüber, wie die vorgenannten Aufträge erteilt werden können und wie (Rückkaufs- oder) Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden		
Erleichterung der Handhabung von Informationen über die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in AIF		
Versorgung der Anleger mit den gemäß den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie 2011/61/EU vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien		
Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des Artikels 43a Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen		
Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden		

AIF, die im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden sollen

Abschnitt 1: Angaben zum AIF

Bitte machen Sie in der nachstehenden Tabelle Angaben zu allen AIF, die Sie im Aufnahmemitgliedstaat vertreiben wollen. Erstellen Sie eine neue Tabelle für jeden AIF und geben Sie in jeder Zeile nur eine Anteilsklasse (Name und ISIN) an. Handelt es sich bei einem AIF um einen AIF-Dachfonds mit mehreren Teil- oder Unterfonds, so gelten Bezugnahmen auf den AIF in der nachstehenden Tabelle als Bezugnahmen auf den Teil- oder Unterfonds, der im Aufnahmemitgliedstaat vertrieben werden soll, und nicht auf den AIF-Dachfonds, der gesondert in der entsprechenden Tabellenspalte anzugeben ist.

Name des AIF, der im Aufnahme-mitgliedstaat vertrieben werden soll	Datum der Eintragung oder Konstituierung des AIF	Herkunftsmitgliedstaat des AIF	Rechtsform des AIF ⁽¹⁾	LEI des AIF (sofern vorhanden)	Vertrieb an Kleinanleger ⁽²⁾	Bezeichnung aller Anteilsklassen des AIF	ISIN des AIF/aller Anteilsklassen des AIF (sofern vorhanden)	Name der Verwahrstelle des AIF	Laufzeit des AIF (sofern zutreffend)	Nationale Kennnummer des AIF (sofern vorhanden)	Name des AIF-Dachfonds (sofern zutreffend)	Anlagestrategie des AIF ⁽³⁾

⁽¹⁾ Mögliche Rechtsformen: gemeinsamer Fonds, Unit Trust, Investmentgesellschaft oder andere Rechtsformen, die nach nationalem Recht des AIF-Herkunftsmitgliedstaats zulässig sind.

⁽²⁾ Sofern im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM zulässig: Ja/Nein. Wenn die Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM den Vertrieb an Kleinanleger nicht zulassen, geben Sie bitte „entfällt“ an.

⁽³⁾ Bitte geben Sie die vorherrschende AIF-Art und die Aufschlüsselung der Anlagestrategien gemäß dem Formblatt in Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 an.

Master-Feeder-Strukturen (sofern zutreffend):

Name des Master-AIF oder des/der Teilfonds	LEI des Master-AIF oder des/der Teilfonds (sofern zutreffend)	AIFM des Master-AIF/Teilfonds (falls abweichend vom AIFM des AIF)	LEI des AIFM des Master-AIF/Teilfonds (falls abweichend vom AIFM des AIF und sofern zutreffend)	Herkunftsmitgliedstaat des Master-AIF (falls abweichend vom Herkunftsmitgliedstaat des AIF)	Herkunftsmitgliedstaat des AIFM (falls abweichend vom Herkunftsmitgliedstaat des Master-AIF)

Abschnitt 2: Vorkehrungen für den Vertrieb von AIF-Anteilen

Anteile des AIF bzw. von AIF-Teilfonds werden vertrieben durch:

- den AIFM, der den AIF verwaltet, oder den intern verwalteten AIF
- Kreditinstitute
- zugelassene Wertpapierfirmen oder Berater
- sonstige Einrichtungen, einschließlich Einrichtungen mit Sitz in einem Drittland. Bitte angeben:

Bitte machen Sie Angaben zu den Vorkehrungen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Anteile des AIF an Kleinanleger vertrieben werden, auch falls der AIFM für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den AIF auf unabhängige Unternehmen zurückgreift⁽¹⁾.

(¹) Diese Angaben sind nur für AIF auszufüllen, deren Vertrieb nur an professionelle Anleger vorgesehen ist. Gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2011/61/EU müssen für AIF, die der AIFM bzw. der selbstverwaltete AIF an Kleinanleger zu vertreiben beabsichtigt, keine Vorkehrungen getroffen werden, sofern dies nach den nationalen Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM zulässig ist. Sollte sich dieses Anzeigeschreiben sowohl auf AIF, die sich an professionelle Anleger richten, als auch auf AIF, die sich an Kleinanleger richten, beziehen, geben Sie bitte nur Informationen zu AIF an, die sich ausschließlich an professionelle Anleger richten.

Abschnitt 3: Anlagen

Aktuelle Fassung der Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF.

Aktuelle Fassung der Angebotsunterlage (z. B. Prospekt).

Letzter Jahresbericht des AIF (sofern verfügbar).

Alle in Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU genannten weiteren Informationen für jeden AIF, der vertrieben werden soll (gemäß Anhang IV Buchstabe f).

Sonstiges (bitte angeben).

(Titel des Dokuments oder Name der elektronischen Anlage)

Datum

Name und Funktion der/des Unterzeichnenden

Unterschrift

ANHANG III

Muster des Anzeigeschreibens, das ein EU-AIFM gemäß Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats vorlegen muss, wenn er EU-AIF mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten verwalten bzw. eine Zweigniederlassung in anderen Mitgliedstaaten errichten will

ANZEIGESCHREIBEN

MITTEILUNG EINES AIFM ÜBER DIE GEPLANTE VERWALTUNG VON AIF MIT SITZ IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ALS SEINEM HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT GEMÄß ARTIKEL 33 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE 2011/61/EU ODER DIE GEPLANTE ERRICHTUNG EINER ZWEIGNIEDERLASSUNG GEMÄSS ARTIKEL 33 ABSATZ 3 DIESER RICHTLINIE.

IN _____ (Aufnahmemitgliedstaat(en))

Werden durch diese Mitteilung Angaben eines früheren Anzeigeschreibens aktualisiert?

Ja Nein

Falls Sie „Ja“ angekreuzt haben, füllen Sie bitte nur die Felder mit den aktualisierten Angaben aus. Datum des letzten Anzeigeschreibens:

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 — Angaben zum AIFM

TEIL 2 — Angaben, die gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU übermittelt werden müssen

Abschnitt 1: Geschäftsplan

Abschnitt 2: Angaben zu den AIF, die in den Aufnahmemitgliedstaaten verwaltet werden sollen

TEIL 3 — Angaben, die von dem AIFM gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU zu übermitteln sind, um seine Tätigkeiten in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) über eine Zweigniederlassung auszuüben

Abschnitt 1: Zweigniederlassung

Abschnitt 2: Geschäftsplan der Zweigniederlassung

Abschnitt 3: Operative Struktur der Zweigniederlassung

Abschnitt 4: Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigstelle

TEIL 1

Angaben zum AIFM

Angaben zum AIFM	
AIFM ⁽¹⁾	
LEI des AIFM ⁽¹⁾	
Nationale Kennnummer des AIFM (sofern vorhanden) ⁽¹⁾	
Herkunftsmitgliedstaat des AIFM ⁽¹⁾	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Laufzeit des AIFM (sofern zutreffend)	
Angaben zur Website des AIFM	

⁽¹⁾ Dieses Feld ist auch bei einer Aktualisierung von Angaben auszufüllen.

Kontaktdaten der Abteilung (oder Kontaktstelle) des AIFM, die für das Anzeigeschreiben zuständig ist	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Angaben zu Dritten (sofern der AIFM oder der intern verwaltete AIF einen Dritten mit der Mitteilung beauftragt hat)	
Dritter	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
Kontaktstelle, die für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte (falls zutreffend) zuständig ist ⁽¹⁾	
Name der Stelle	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	
⁽¹⁾ Bitte geben Sie nur eine Kontaktstelle für die Inrechnungstellung oder die Mitteilung etwaiger geltender behördlicher Gebühren oder Entgelte gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/1156 und Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/955 an. Diese Kontaktstelle kann mit der angegebenen Kontaktstelle beim AIFM oder bei einem beauftragten Dritten identisch sein.	
Bitte geben Sie an, welche der in diesem Abschnitt angegebenen E-Mail-Adressen (Kontaktstelle bei dem AIFM, Kontaktstelle bei dem beauftragten Dritten oder Kontaktstelle für die Rechnungsstellung) die bevorzugte Adresse für die Übermittlung vertraulicher Informationen (z. B. Login und Passwort für den Zugang zu nationalen Meldesystemen) durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ist.	

TEIL 2

Angaben, die gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU übermittelt werden müssen

Dieser Teil ist nur auszufüllen, wenn der AIFM die Ausübung seiner Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs beabsichtigt. Beabsichtigt der AIFM, seine Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat ausschließlich über eine Zweigniederlassung auszuüben, ist dieser Teil leer zu lassen und Teil 3 auszufüllen.

Abschnitt 1: Geschäftsplan

Bitte machen Sie Angaben zum Umfang der Tätigkeiten des AIFM im Aufnahmemitgliedstaat.

Anlageverwaltung

- Portfoliomanagement
- Risikomanagement

Administrative Tätigkeiten

- gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen
- Bearbeitung von Kundenanfragen
- Bewertung und Preisfestsetzung, einschließlich Steuererklärungen
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Führung des Anlegerregisters
- Gewinnausschüttung
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen, einschließlich Versand der Zertifikate
- Führung von Aufzeichnungen
- Vertrieb
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF

Wertpapier- und Nebendienstleistungen

- Individuelle Verwaltung einzelner Portfolios — einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37), mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger
- Anlageberatung
- Verwahrung und Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

Beschreibung der Strategie des AIFM im Aufnahmemitgliedstaat (z. B. Angabe des erwarteten Geschäftsvolumens, der Kategorien von Anlegern, mit denen der AIFM Geschäfte machen wird, und in welcher Form der AIFM diese Anleger akquirieren und mit ihnen Geschäfte betreiben wird)	
--	--

Übersicht über die Kontrollen der Übertragungsvereinbarungen mit Dritten über die im Aufnahmemitgliedstaat ausgeführten Tätigkeiten	
---	--

Abschnitt 2: Angaben zu den AIF, die in den Aufnahmemitgliedstaaten verwaltet werden sollen

Bitte machen Sie in der nachstehenden Tabelle alle verfügbaren Angaben über die bestehenden AIF, die der AIFM im Aufnahmemitgliedstaat zu verwalten beabsichtigt. Handelt es sich bei einem AIF um einen AIF-Dachfonds mit mehreren Teil- oder Unterfonds, so gelten Bezugnahmen auf den AIF in der nachstehenden Tabelle als Bezugnahmen auf den Teil- oder Unterfonds, der im Aufnahmemitgliedstaat verwaltet werden soll, und nicht auf den AIF-Dachfonds, der gesondert in der entsprechenden Tabellenspalte anzugeben ist.

Name des AIF, der im Aufnahmemitgliedstaat verwaltet werden soll	Datum der Eintragung oder Konstituierung (sofern zutreffend)	Rechtsform des AIF ⁽¹⁾	LEI des AIF (sofern vorhanden)	Name der Verwahrstelle des AIF	Laufzeit des AIF	Nationale Kennnummer des AIF (sofern vorhanden)	Name des AIF-Dachfonds (sofern zutreffend)	Anlagestrategie des AIF ⁽²⁾

⁽¹⁾ Mögliche Rechtsformen: gemeinsamer Fonds, Unit Trust, Investmentgesellschaft oder andere Rechtsformen, die nach nationalem Recht des AIF-Herkunftsmitgliedstaats zulässig sind.

⁽²⁾ Bitte geben Sie die vorherrschende AIF-Art und die Aufschlüsselung der Anlagestrategien gemäß dem Formblatt in Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 an.

Master-Feeder-Strukturen (sofern zutreffend):

Name des Master-AIF oder des/der Teilfonds	LEI des Master-AIF oder des/der Teilfonds (sofern zutreffend)	AIFM des Master-AIF/Teilfonds (falls abweichend vom AIFM des AIF)	LEI des AIFM des Master-AIF/Teilfonds (falls abweichend vom AIFM des AIF und sofern zutreffend)	Herkunftsmitgliedstaat des Master-AIF (falls abweichend vom Herkunftsmitgliedstaat des AIF)	Herkunftsmitgliedstaat des AIFM (falls abweichend vom Herkunftsmitgliedstaat des Master-AIF)

TEIL 3

Angaben, die von dem AIFM gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie 2011/61/EU zu übermitteln sind, um seine Tätigkeiten in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) über eine Zweigniederlassung ausüben zu können

Dieser Teil ist nur auszufüllen, wenn der AIFM die Errichtung einer Zweigniederlassung im Aufnahmemitgliedstaat beabsichtigt. Beabsichtigt der AIFM, seine Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat ausschließlich im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auszuüben, ist dieser Teil frei zu lassen.

Abschnitt 1: Zweigniederlassung

Angaben zur Zweigniederlassung	
Name der Zweigniederlassung ⁽¹⁾	
Nationale Kennnummer der Zweigniederlassung im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM (sofern vorhanden) ⁽¹⁾	
Nationale Kennnummer der Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist (sofern vorhanden) ⁽¹⁾	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift) ⁽¹⁾	
Angaben zur Website der Zweigniederlassung (falls abweichend von der Website des AIFM)	

⁽¹⁾ Dieses Feld ist auch bei einer Aktualisierung von Angaben auszufüllen, sofern Angaben zur Zweigniederlassung gemacht werden.

Abteilung (oder Kontaktstelle), bei der in dem Mitgliedstaat, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist, Unterlagen angefordert werden können

Abteilung (oder Kontaktstelle)	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Abschnitt 2: Geschäftsplan der Zweigniederlassung

Die Zweigniederlassung führt in dem/den Aufnahmemitgliedstaat(en) die folgenden Tätigkeiten aus und erbringt die folgenden Dienstleistungen:

Anlageverwaltung

- Portfoliomanagement
- Risikomanagement

Administrative Tätigkeiten

- gesetzlich vorgeschriebene und im Rahmen der Fondsverwaltung vorgeschriebene Rechnungslegungsdienstleistungen
- Bearbeitung von Kundenanfragen
- Bewertung und Preisfestsetzung, einschließlich Steuererklärungen
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Führung des Anlegerregisters
- Gewinnausschüttung

- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen, einschließlich Versand der Zertifikate
- Führung von Aufzeichnungen
- Vertrieb
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF

Wertpapier- und Nebendienstleistungen

- Individuelle Verwaltung einzelner Portfolios — einschließlich der Portfolios von Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/2341, mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger
- Anlageberatung
- Verwahrung und Verwaltung im Zusammenhang mit Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

Abschnitt 3: Operative Struktur der Zweigniederlassung

Beschreibung des von dem AIFM auf Ebene der Zweigniederlassung eingerichteten Risikomanagementverfahrens gemäß Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013	
Beschreibung der funktionellen, geografischen und gesetzlich vorgeschriebenen Berichterstattung	
Beschreibung der Stellung der Zweigniederlassung in der Unternehmensstruktur des AIFM bzw. der Gruppe, wenn der AIFM einer Gruppe angehört	
Beschreibung der Regelungen für die Berichterstattung durch die Zweigniederlassung gegenüber dem Hauptsitz des AIFM	
Übersicht über die auf Ebene der Zweigniederlassung eingerichteten Systeme und Kontrollen gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2024/912 der Kommission ⁽¹⁾	
<p>(¹) (¹) Delegierte Verordnung (EU) 2024/... der Kommission vom 15. Dezember 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Angaben, die zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) zu übermitteln sind (ABl. L, 2024/912, 25.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/912/oj).</p>	
Beschreibung der Kontrollen der Übertragungsvereinbarungen mit Dritten über die im Aufnahmemitgliedstaat ausgeführten Tätigkeiten	

Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen, die gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU in den Aufgabenbereich der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats fallen, in dem die Zweigniederlassung ansässig ist	
Beschreibung der eingerichteten Verfahren und der Personal- und Sachausstattung zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	
Bitte übermitteln Sie Ergebnis- und Zahlungsstromprognosen für die ersten 36 Monate.	

Abschnitt 4: Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigstelle

Dieser Abschnitt ist bei einer erstmaligen Mitteilung nicht auszufüllen. Er ist nur auszufüllen, wenn Angaben aktualisiert werden und die Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigniederlassung beabsichtigt ist.

Einzelheiten und Verfahren zur Abwicklung des Geschäftsbetriebs, einschließlich Angaben dazu, wie die Anlegerinteressen im Aufnahmemitgliedstaat geschützt, Beschwerden beigelegt und etwaige ausstehende Verbindlichkeiten beglichen werden sollen	
Zeitplan für die vorgesehene Einstellung	
Datum	
Name und Funktion der/des Unterzeichnenden	
Unterschrift	

ANHANG IV

**Bescheinigung über die Zulassung eines AIFM gemäß Artikel 32 Absatz 3 Unterabsatz 2 der
Richtlinie 2011/61/EU**

BESCHEINIGUNG AUSGESTELLT VON _____ (Name der zuständigen Behörde des
Herkunftsmitgliedstaats des AIFM)

**Abschnitt 1: Abteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM, die für die Ausstellung
der Bescheinigung zuständig ist**

Abteilung	
Anschrift der zuständigen Behörde	
E-Mail-Adresse der Abteilung, die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig ist	

Abschnitt 2: Angaben zum zugelassenen AIFM

AIFM	
LEI des AIFM	
Herkunftsmitgliedstaat des AIFM	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	

Abschnitt 3: Geltungsbereich der Zulassung des AIFM

Die Zulassung des AIFM ist auf die Verwaltung von AIF mit folgender Anlagestrategie beschränkt:

(Die Bescheinigung ist von einem Vertreter der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM zu
unterzeichnen und zu datieren. Die/der Unterzeichnende gibt ihren/seinen vollständigen Namen an.)

Datum	
Name und Funktion der/des Unterzeichnenden	
Unterschrift	

ANHANG V

Muster des Anzeigeschreibens bezüglich der für eine Zweigniederlassung verantwortlichen Personen, das ein EU-AIFM gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2011/61/EU der zuständigen Behörde seines Herkunftsmitgliedstaats vorlegen muss, wenn er eine Zweigniederlassung in anderen Mitgliedstaaten errichten will

ANZEIGESCHREIBEN

MITTEILUNG DER FÜR EINE ZWEIGNIEDERLASSUNG VERANTWORTLICHEN PERSONEN ⁽¹⁾ GEMÄSS ARTIKEL 33 ABSATZ 3 BUCHSTABE c DER RICHTLINIE 2011/61/EU BEZÜGLICH DER GEPLANTEN ERRICHTUNG EINER ZWEIGNIEDERLASSUNG EINES AIFM IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT ALS SEINEM HERKUNFTSMITGLIEDSTAAT.

IN _____ (Aufnahmemitgliedstaat)

Angaben zum AIF	
AIFM	
LEI des AIFM	
Nationale Kennnummer des AIFM (sofern vorhanden)	
Herkunftsmitgliedstaat des AIFM	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	

Angaben zur Zweigniederlassung	
Name der Zweigniederlassung	
Nationale Kennnummer der Zweigniederlassung im Herkunftsmitgliedstaat des AIFM (sofern vorhanden)	
Nationale Kennnummer der Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig ist (sofern vorhanden)	
Anschrift und eingetragener Gesellschaftssitz/Sitz (falls abweichend von der Anschrift)	

Werden durch diese Mitteilung Angaben eines früheren Anzeigeschreibens aktualisiert?

Ja Nein

Falls Sie „Ja“ angekreuzt haben, machen Sie bitte im Folgenden die aktualisierten Angaben kenntlich. Datum des letzten Anzeigeschreibens: _____

MITTEILUNG DER PERSON, DIE VERANTWORTLICH IST FÜR:

- die Geschäftsführung der Zweigniederlassung
- die Einstellung des Geschäftsbetriebs der Zweigniederlassung ⁽²⁾

⁽¹⁾ Bitte reichen Sie für alle betreffenden Personen ein separates Formular als eigene elektronische Datei ein.

⁽²⁾ Aktualisierte Angaben zu einer für die Einstellung des Geschäftsbetriebs einer Zweigniederlassung verantwortlichen Person sind nur dann zu melden, wenn die Schließung der Zweigniederlassung geplant ist.

Angaben zu und Kontaktdaten dieser Person	
Nachname	
Vorname	
Amt oder ausgeübte Funktion	
Beginn der Tätigkeit	
Ende der Tätigkeit (sofern zutreffend)	
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	

Weitere Angaben	
Zusätzliche Angaben, sofern erforderlich (z. B. früherer Name bei Namensänderung, Stellenwechsel)	
Datum	
Unterschrift der gemeldeten Person	

Datum	
Name und Funktion der/des Unterzeichnenden des AIFM/der Zweigniederlassung (*)	
Unterschrift	

(*) Sollte nicht mit der gemeldeten Person identisch sein.



2024/917

25.3.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/917 DER KOMMISSION

vom 22. März 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten für passiv gefischte Abfälle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 7 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Berichtspflichten spielen eine wichtige Rolle bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Es ist jedoch wichtig, diese Anforderungen zu straffen, um sicherzustellen, dass sie den Zweck erfüllen, für den sie bestimmt waren, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.
- (2) Nach der Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 der Kommission ⁽²⁾ müssen die Mitgliedstaaten jedes Kalenderjahr Daten über das Volumen und die Masse passiv gefischter Abfälle melden.
- (3) In bestimmten Mitgliedstaaten wurden Regelungen eingeführt, um eine alternative Finanzierung der Kosten für die Sammlung und Bewirtschaftung von Meeresmüll aus Fanggeräten oder von passiv gefischten Abfällen an Land bereitzustellen. Zur Überwachung, ob solche Regelungen wirksam sind und wie Fischereifahrzeuge langfristig zur Verringerung der Abfallkontamination der Meeresumwelt beitragen, reicht es aus, alle zwei Jahre Daten über passiv gefischte Abfälle zu melden. Deshalb sollte diese Anforderung im Einklang mit der Mitteilung der Kommission „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ ⁽³⁾ vereinfacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Berichte daher künftig für Zeiträume von zwei Kalenderjahren vorlegen müssen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit im Seeverkehr und die Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Ab dem 1. Januar 2024 übermitteln die Mitgliedstaaten die Daten und Informationen für Zeiträume von zwei Kalenderjahren. Die Berichte werden innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des zweiten Jahres, für das die Daten und Informationen für den Bericht erhoben wurden, elektronisch übermittelt. Der erste Bericht wird bis spätestens am 31. Dezember 2026 übermittelt.“

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 116.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/92 der Kommission vom 21. Januar 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2019/883 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Methodik für Überwachungsdaten und das Format für die Berichterstattung über passiv gefischte Abfälle (ABl. L 15 vom 24.1.2022, S. 16).

⁽³⁾ COM(2023) 168.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. März 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN
